

Abwägung zur öffentlichen Auslegung der 102. Flächennutzungsplanänderung:

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienen u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen.

Zur Entwurfsfassung wird folgende Abwägung getroffen:

- Die im RROP des Landkreises Diepholz 2016 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellten Flächen werden vollständig übernommen und als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Für die Samtgemeinde besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB. Darauf hat der Landkreis Diepholz in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung explizit hingewiesen.
- Der Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird von 600 m auf 700 m erhöht, um dem Vorsorgegedanken zum Schutz dieser Wohnnutzungen besonders Rechnung zu tragen. Das Standortkonzept Windenergie ist entsprechend zu überarbeiten.
- Es werden die Gewerbegebiete, die über einen Bebauungsplan abgesichert sind, nur noch in ihrer Flächenabgrenzung selber - ohne weiteren Abstand - als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Die gewerblichen Bauflächen - ohne Absicherung über einen Bebauungsplan - werden als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand über das eigentliche Gewerbegebiet/ die eigentliche gewerbliche Baufläche hinaus wird nicht berücksichtigt.
- Ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln wurde erstellt und ausgewertet. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Über die Vorrangdarstellung „Windenergienutzung“ im RROP hinausgehende Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.
- Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr liegen die Änderungsbereiche zum Teil
 - im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max. Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264müNN dürfen nicht überschritten werden).
 - im Hubschraubertiefflugkorridor
 - im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz
 Die militärischen Belange werden in der Abgrenzung der Änderungsbereiche berücksichtigt.
- zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung und einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl wird ein Korridor von insgesamt mindestens 180 Grad definiert, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Dadurch ergeben sich in der dargestellten Flächenkulisse folgende Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung:

Änderungsbereich 1 (Bestandswindpark östlich Hustedt):

- Übernahme/ Anpassung an das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2016. Dadurch wird der Geltungsbereich im nördlichen Bereich gegenüber der Vorentwurfsfassung in westliche Richtung vergrößert.
- Verzicht auf die Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung, die eine lokale Bedeutung für Brutvögel aufweisen. Dadurch Verkleinerung des Sondergebietes gegenüber der Vorentwurfsfassung im Süden.

Änderungsbereich 2 (Bestandswindpark südlich Martfeld):

- Übernahme/ Anpassung an das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2016. Dadurch wird der Geltungsbereich gegenüber der Vorentwurfsfassung geringfügig an den Rändern vergrößert.
- Verzicht der Darstellung von Flächen, die eine lokale und landesweite Bedeutung für Brutvögel aufweisen, dadurch Verkleinerung des Sondergebietes gegenüber der Vorentwurfsfassung im Süden.
- Durch die Erweiterung des Vorsorgeabstandes von 600 m auf 700 m vergrößert sich auch der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld.

Der **Änderungsbereich 3** der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt.

Änderungsbereich 4b (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)

- der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Südosten erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.

Änderungsbereich 4a (nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)

- der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 4b werden sich die Anlagen zukünftig als zusammenhängender Windpark darstellen.
- auf die Darstellung von Fläche mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet. Anlagen auf diesen „Restflächen“ würden im Zusammenhang mit dem Bestands-

windpark keinen zusammenhängenden Windpark ergeben, so dass hier auch das 3 Kilometerabstandskriterium greift.

- auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.
- der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht, wodurch sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand im Bereich der Abstandsradien zu Außenbereichswohnnutzungen ergibt.
- auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsgebietes 4a

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie)

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Diepholz Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 26.06.2020	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB</p> <p>Zu den in der Begründung inkl. Umweltbericht (UB) vom Mai 2020 dargestellten vier Änderungsbereichen wird folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Änderungsbereich 1 - südöstlich Hustedt</u></p> <p>Bezogen auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzes sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich.</p> <p>Die angekündigten detaillierteren, faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten.</p> <p>Bei dem im nordöstlichen Gebiet vorhandenen kleinflächigen Bereich mit schutzwürdigem Boden erscheint bereits auf FNP-Ebene im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung eine Minimierung der Flächenversiegelung geboten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untersuchungen zur Brutvogelfauna sind abgeschlossen und werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Es handelt sich lediglich um einen sehr kleinen randlichen Bereich, der aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird. Der Boden ist in diesem Bereich teilweise bereits durch bestehende Wege belastet. Inanspruchnahmen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Ein entsprechender Hinweis wird für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem südlich in den Änderungsbereich eingefassten strukturreichen Wald (ca. 2 ha) geboten.</p> <p><u>Begründung eines Wald-Schutzabstands:</u></p> <p>Aufgrund des sehr geringen Waldanteils im Bereich der SG kommt auch kleineren Waldbereichen eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten zu. Emissionsbedingte Verdrängungswirkungen bei zu nahe heranreichenden WEA aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Der Artenschutzleitaden zum Windenergieerlass sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse bei Abständen < 200m. Die NLT-Arbeitshilfe Windenergie empfiehlt z.B. zu Waldbereichen mit besonderer Bedeutung (> 0,5 ha) einen Mindestabstand von 200m.</p> <p>Da gem. der Begründung zur 102. FNP-Änderung die Windenergie-Vorrangflächen deutlich über Bedarf dargestellt wurden, erscheint das Heranrücken an bedeutende naturschutzfachliche Strukturen „ohne Not“ im Grundsatz nicht geboten.</p> <p><u>Änderungsbereich 2 - südlich Martfeld</u></p> <p>Bezogen auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzes sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich.</p> <p>Die angekündigten detaillierteren faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wald (ca. 1 ha) geboten. Es gilt dieselbe „Begründung eines Wald-Schutzabstands“ die zum Änderungsbereich 1 aufgeführt wurde.</p>	<p>Durch die Erhöhung des Abstandes zu Mischgebieten und Außenbereichswohnlagen ergab sich eine Verkleinerung der Fläche. Außerdem erfolgte eine weitere Reduzierung der Fläche aufgrund avifaunistischer Belange. Durch die Verkleinerung des Änderungsbereichs werden mehr als 200 m zu den in räumlicher Nähe befindlichen Waldflächen eingehalten.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untersuchungen zur Brutvogelfauna sind abgeschlossen und werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Durch die Erhöhung des Abstandes zu Mischgebieten und Außenbereichswohnlagen ergab sich eine Verkleinerung der Fläche. Außerdem erfolgte eine weitere Reduzierung der Fläche aufgrund avifaunistischer Belange. Durch die Verkleinerung des Änderungsbereichs werden mehr als 200 m zu Waldflächen eingehalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p><u>Änderungsbereich 3 - südlich Asendorf</u></p> <p>Bezogen auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich. Die angekündigten detaillierteren faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten.</p> <p>Aktuell bestehen folgende naturschutzfachliche Bedenken:</p> <p>Die Errichtung von WEA würde in dem bisher von WEA nicht betroffenen direkten Änderungsbereich und dessen weitgehend WEA-freiem großräumigem Umfeld einen erheblichen Eingriff in das gem. LRP z.T. als hochwertig eingestufte Landschaftsbild darstellen. Zudem liegen gem. NIBIS-Kartenserver im Änderungsbereich fast flächendeckend schutzwürdige Böden vor deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktion des relativ zentral innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen strukturreichen Waldes (ca. 5,5 ha) können bei enger Umstellung mit WEA nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Soweit aus Sicht der SG an dem Änderungsbereich festgehalten werden soll, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden faunistischen Kartierungen eine Beschränkung auf den weniger strukturreichen östlichen Teil sinnvoll.</p> <p>Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheint in jedem Fall geboten. Es gilt dieselbe „Begründung eines Wald-Schutzabstands“ die zum Änderungsbereich 1 aufgeführt wurde.</p>	<p>Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen. Daher sind in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Auf die Abwägung der nebenstehenden Einzelaspekte kann daher verzichtet werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Da gem. der Begründung zur 102. FNP-Änderung die Windenergie-Vorrangflächen deutlich über Bedarf dargestellt wurden, erscheint das Heranrücken an naturschutzfachlich wertvolle Strukturen „ohne Not“ im Grundsatz nicht geboten. Dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung wäre dementsprechend ein hoher Stellenwert einzuräumen.</p> <p><u>Änderungsbereich 4 - südwestlich Schwarme, nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen</u></p> <p>Bezogen auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich. Die angekündigten detaillierteren faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten.</p> <p>Aktuell bestehen aus folgenden Gründen gegen den Änderungsbereich in der dargestellten Form erhebliche naturschutzfachliche Bedenken:</p> <p>Der Änderungsbereich stellt einen der letzten großen Offenbereiche im Landkreis dar, die von landschaftsbildbeeinträchtigenden Bebauungen bislang weitgehend freigehalten sind. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser offenen Kultur- und Naturlandschaft wird im LRP durch die annähernd vollumfängliche Darstellung als KL-Gebiete begründet. Die im LRP dargestellten Ziele sehen hier die Sicherung und Verbesserung der besonderen Eigenart und Störungsarmut sowie der hohen Bedeutung dieser Landschaft für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser vor. Eine raumumfassende WEA-Realisierung würde diesen fachgutachterlichen Zielen des LRP widersprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 4b wird die Abgrenzung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung beschränkt. Bezüglich Änderungsbereich 4a ist durch die Flächenreduktion nur noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) betroffen.</p> <p>Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Der überwiegende Teil der großräumigen Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde im Änderungsbereich 4a den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 4a stellt die Samtgemeinde sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanzial Raum verschafft.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Aus artenschutzfachlicher Sicht kann zudem für die weitläufigen ungestörten Offenbereiche insbesondere für Gastvögel aber auch für schlagrelevante Brutvögel (z. B. Weihen, Mäusebusard etc.) und Fledermäuse eine besondere Eignung nicht ausgeschlossen werden.	<p>Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. In der weiteren Abwägung hat sich die Samtgemeinde entschieden nur Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung zu überführen, die eine lokale Bedeutung nicht erreichen. Die angrenzenden Flächen erreichen jeweils höchstens eine lokale Bedeutung. Damit ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar, dass hinsichtlich der Brutvögel eine artenschutzrechtliche Konfliktlage besteht, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnte.</p> <p>Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen.</p> <p>Bezüglich der Fledermäuse ist im Bereich der Ackerflächen in der Regel nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene können Beeinträchtigungen durch Abstände zu Gehölzstrukturen vermutlich zu einem Großteil vermieden werden. Ansonsten bestehen durch temporäre Abschaltungen wirksame Maßnahmen Kollisionen zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen der strukturreichen Waldbereiche innerhalb des Änderungsbereichs (0,5 bis > 5 ha) sowie insbesondere auch des direkt südöstlich angrenzenden Waldgebietes Hoyaer Weide (ca. 1,7 km²) können bei enger Umstellung mit WEA nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheint in jedem Fall geboten.</p> <p>Es gilt dieselbe „Begründung eines Wald-Schutzabstands“ die zum Änderungsbereich 1 aufgeführt wurde.</p> <p>Zudem liegen gem. NIBiS-Kartenserver im südlichen und nördlichen Änderungsbereich einige Bereiche mit schutzwürdigen Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte.</p>	<p>Mit der gegenüber dem Vorentwurfsstand erfolgten deutlichen Reduzierung der geplanten Sondergebietsdarstellung wird die Situation bezüglich des Waldes deutlich verbessert. Es verbleiben zwei Waldparzellen. Es handelt sich dabei um eine etwa 280 x 60 m (ca. 1,7 ha) große Waldparzelle im Südwesten des Änderungsbereichs 4a, die als Fläche für Wald dargestellt wird und eine südöstlich unmittelbar angrenzende Fläche mit etwa 5 ha. In der innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Waldparzelle wurde ein Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt.</p> <p>Gemäß NLT-Papier können walddnahe WEA die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heideleerche entwerten oder zerstören. Weiterhin sind auch waldbewohnende störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf zu prüfen. Hierzu zählen vor allem waldbewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. Die Nähe zu Waldflächen erhöht zudem das Kollisionsrisiko für die im Wald jagenden Fledermausarten. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z. B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Die Abstandsempfehlung im NLT-Papier ist nicht als harte Tabuzone zu verstehen, es handelt sich um einen Vorsorgeabstand. Im Windenergieerlass Niedersachsen wird der pauschalisierte Abstand zu Waldflächen ebenfalls nicht mehr aufgegriffen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.</p> <p>Hierbei handelt es sich in erster Linie um Flächen im Änderungsbereich 4b, die aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden. Es handelt sich um einen Bestandwindpark, der im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt ist. Inanspruchnahmen im Fall eines Repowerings können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Durch die Reduzierung von Änderungsbereich 4a kommt es hier nicht mehr zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht erscheint vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden faunistischen Kartierungen eine Beschränkung des Änderungsbereiches auf die unmittelbar an den Bestandswindpark Schwarme angrenzenden nördlichen und südlichen bis südwestlichen Bereiche sinnvoll. Somit können Störwirkungen an bereits vorhandenen, gleichartigen Störpunkten gebündelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Windparkplanung in der westlich angrenzenden Gemarkung Wachendorf hingewiesen. Die Belassung eines ausreichenden Korridors zwischen den geplanten Windparks erscheint geboten, um hier die erdrückende Wirkung einer breiten WEA-Barriere zwischen Wachendorf und Schwarme zu vermeiden.</p> <p>Die Erhaltung der großräumigen, störungsarmen und unbebauten Bereiche der zentralen Bruchlandschaft nördlich und südlich der Gewässerläufe Süstedter Graben und Hauptkanal erscheint entsprechend der Zielsetzung der Landschaftsrahmenplanung und aufgrund der Grundsätze der Raumordnung unbedingt geboten.</p> <p>Da gem. der Begründung zur 102. FNP-Änderung die Windenergie-Vorrangflächen deutlich über Bedarf dargestellt wurden, erscheint eine WEA-Inanspruchnahme im Bereich der bisher ungestörten Offenbereiche der historischen Kulturlandschaft sowie ein Heranrücken an dortige naturschutzfachlich wertvolle Strukturen (insb, Wald) „ohne Not“ im Grundsatz nicht geboten. Der Änderungsbereich sollte entsprechend deutlich reduziert und weitestgehend an vorhandene Vorbelastungen angegliedert werden. Die gem. der Begründung beabsichtigte Überschreitung des Umfangs des für WEA erforderlichen substantziellen Raums sollte nicht zu Lasten der Bruchlandschaft erfolgen.</p>	<p>Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Südosten erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b. Mit der Ausweisung von Änderungsbereich 4a entsteht dennoch ein räumlich mit den Bestandsanlagen zusammenhängender Windpark. Die möglichen WEA bei Wachendorf schließen unmittelbar an den Änderungsbereich 4a an.</p> <p>Aus den durchgeführten faunistischen Kartierungen ergab sich kein Erfordernis für einen Korridor. Zwischen den beiden Teilflächen liegt die Gaststätte Höschenböhl im Zusammenhang mit einer Wohnnutzung. Zwischen den Änderungsbereichen 4a und 4b verbleibt ein Korridor von mindestens 1.000 m.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stellt mit der Umsetzung des Änderungsbereichs sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substantziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.</p> <p>Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Flächengröße, außerdem liegt die Mehrzahl wertvoller Strukturen weiter südlich in den nun entfallenden Potenzialflächen. Der Änderungsbereich 4a liegt im räumlichen Zusammenhang mit den Bestandsanlagen westlich von Schwarme.</p>

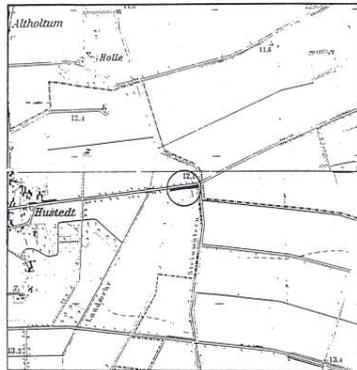
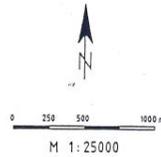
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p><u>Änderungsbereiche 1 - 4</u></p> <p>Es ist anzumerken, dass im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Begründung zur 102.FNP-Änderung Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m angenommen wurden. Die tatsächlichen Anlagenhöhen von WEA der neusten Generation weisen demgegenüber jedoch bereits deutlich gesteigerte Gesamthöhen von bis zu 250m auf. Da gem. Begründung keine Höhenvorgaben für WEA vorgesehen sind, wären im Rahmen der Planung die Auswirkungen von WEA in den Abmessungen der neuesten Generation anzunehmen.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB</p> <p>Im Geltungsbereich der Änderungsbereiche 2, 3 und 4 befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (06/2020) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien).</p> <p>Wie korrekt im Kapitel 4.9 „Altablagerungen“ der Begründung beschrieben befindet sich im Änderungsbereich 1 die Altablagerung Nr. 251.403.4.024. An der Altablagerung wurde allerdings noch keine „Erkundung“ durchgeführt, sondern es wurde lediglich eine sogenannte „Gezielte Nachermittlung“ durchgeführt (Das bedeutet, es wurden Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherchen und Auswertung historischer Karten sowie Luftbildern vorgenommen).</p> <p>An der Altablagerung wurden also bisher noch keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Die genaue Lage der Altablagerung ist daher z.Z. noch nicht durch Sondierungen verifiziert. Die vermutliche Lage der Altablagerung ist den beigefügten Karten zu entnehmen.</p> <p>Falls eine Windkraftanlage im Bereich oder in bis zu 50 m Entfernung von der Altablagerung errichtet werden soll, ist dieses im Vorfeld mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen. Bei entsprechenden Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung ist die Begleitung von einem Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigem nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) erforderlich.</p>	<p>Aktuell ist gemäß den Ausführungen im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen von einer Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen entsprechend der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln, dabei können sich gegebenenfalls größere Störradien ergeben. Die Samtgemeinde hat ihr Gebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und berücksichtigt dabei entsprechend dem Windenergieerlass weiterhin eine Gesamthöhe von 200 m.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen waren bereits in der Begründung zur Vorentwurfsfassung enthalten.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Informationen und die Abbildung im Anhang ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB</p> <p>Das o.g. F-Plangebiet grenzt an mehrere Gewässer II. Ordnung (Rethwiesengraben, Hauptkanal, Eyter, Süstedter Graben, Beekwiesengraben, Reetzer Bach, Uenzener Weidegraben, Uenzener-Berxer- Grenzgraben, Hinterwiesengraben, Steinwätern).</p> <p>Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten.</p> <p>Um dies dauerhaft zu garantieren, sollte der 5 m breite Gewässerrandstreifen zeichnerisch und textlich im F-Plan berücksichtigt werden.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Zu den vier Änderungsbereichen ist folgendes zu sagen:</p> <p>Änderungsbereich 1. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Werkzeuge und Waffen der Jungsteinzeit sowie Spuren der Besiedlung während der Römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten.</p> <p>Änderungsbereich 2. Im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit, mehrere Steinäxte und Beile der Jungsteinzeit und der älteren Bronzezeit, Schleifsteine der gleichen Zeitstellung sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten.</p>	<p>Die Begründung wird um einen Hinweis auf die Gewässer ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanänderung ist es nicht sinnvoll, einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zeichnerisch darzustellen. Auch textliche Festsetzungen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Auf nachfolgender Planungsebene werden die Gewässerrandstreifen berücksichtigt. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Gewässerrandstreifen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>

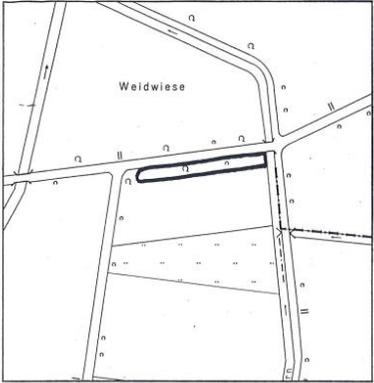
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Änderungsbereich 3. Aus dem Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung sind bislang keine archäologisch relevanten Funde oder Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Änderungsbereich 4. Im Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung fanden sich bislang mehrere Steinbeile der Jungsteinzeit, ein vermutlich mittelalterlich oder frühneuzeitlicher Verhüttungsplatz an der Eiter sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist unter Umständen fachgerecht zu begleiten.</p> <p>Sollten im Zuge von Neubau und Repowering Erdarbeiten notwendig werden, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT</p> <p>Bei der Vorgehensweise zu den weichen Tabuzonen Siedlung wird die Vorgehensweise anhand des vorsorgenden Immissionsschutzes mit Hilfe der TA Lärm abgeleitet. Hierbei werden der jeweiligen Art der baulichen Nutzung eine Schutzwürdigkeit zugeordnet.</p> <p>Es erschließt sich allerdings an dieser Stelle nicht, aus welchen Gründen die Samtgemeinde Mischbau- / gebietsflächen mit den Gewerbegebieten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung gleichgesetzt wird. Dies ist entsprechend weitergehend darzulegen. Überdies erschließt sich als solches nicht, aus welchen Erwägungen bzw. aus welcher abgeleiteter Grundlage heraus, bei Gewerbegebieten/Industriegebieten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ohne zulässige Wohnnutzung und gewerblichen Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches ein Schutzabstand bemessen, der einen Entwicklungsspielraum ermöglichen soll. Hier wäre die Begründung entsprechend detaillierter auszuführen.</p> <p>Bei den Kriterien Sonstige Sondergebiete (B-Plan) und Sonstige Sonderbauflächen (F-Plan) sollte redaktionell klargestellt werden, dass die Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Zur Entwurfsfassung werden die Planunterlagen wie folgt geändert: Als harte Tabuzone werden nur noch die Gewerbegebiete, für die ein Bebauungsplan vorliegt, gewertet. Für die gewerblichen Bauflächen, für die kein Bebauungsplan und nur eine Flächennutzungsplandarstellung vorliegt, erfolgt eine Einstufung der gewerblichen Baufläche selber als weiche Tabuzone. Über die Gewerbeflächen selber werden darüber hinaus keine Vorsorgeabstände mehr berücksichtigt. Damit wird in Ansatz gebracht, dass auch die TA Lärm Gewerbegebieten einen geringeren Immissionsschutz bemisst als Mischgebieten.</p> <p>Entsprechende Angaben werden ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz, der letztlich eine Quote von 7,35% der dort ermittelten Potentialflächen ausweist, basieren auf der Annahme, dass lediglich der Turm innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss (s. Fußnote zu Ziffer 2.7 ebenda).</p> <p>Dieser Sachverhalt wäre entsprechend in den Berechnungen dann auch zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde hat sich insoweit bewusst zu machen, ob die Rotorkreisflächen hinsichtlich der Berechnung innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen, selbstredend vor dem Hintergrund der angewandten Vorgehensweise zu den jeweiligen Kriterien im Standortkonzept, liegen.</p> <p>Soweit noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorliegen sind diese Darstellungen herauszunehmen, um einerseits Unklarheiten zu vermeiden und andererseits einer etwaigen Funktionslosigkeit dieser Darstellungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und eigenen Zuständigkeit vorzubeugen.</p>	<p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen zu liegen kommen muss. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn nichts anderes ausgeführt ist. Um eine Vergleichbarkeit mit den Berechnungen des regionalisierten Flächenansatzes zu erlangen, wird eine Berechnung durchgeführt, bei der pauschal 20 % auf die dargestellten Flächen aufgerechnet wird. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sind zudem die Waldflächen und die FFH Gebiete als harte Tabuzonen in Abzug zu bringen, wie es auch im regionalisierten Flächenansatz erfolgt ist.</p> <p>Die bestehenden Sondergebietsdarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gehen nicht über die geplanten Flächennutzungsplandarstellungen hinaus. Daher ist eine Herausnahme von Darstellungen nicht erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Fortsetzung Landkreis Diepholz		<div data-bbox="566 419 880 458" data-label="Section-Header"> <h3>Geo-Infometric</h3> </div> <div data-bbox="577 472 907 509" data-label="Text"> <p>Gezielte Nachermittlung Altablagerungen Landkreis Diepholz</p> </div> <div data-bbox="1108 400 1189 485" data-label="Image">  </div> <div data-bbox="1146 489 1189 505" data-label="Text"> <p>1991</p> </div> <div data-bbox="622 552 1081 576" data-label="Text"> <p>Standort Nr.: 403424 Bruchh.-Vilsen, Hustedt</p> </div> <div data-bbox="586 601 943 971" data-label="Figure">  </div> <div data-bbox="974 778 1135 935" data-label="Figure">  </div> <div data-bbox="622 1042 1106 1096" data-label="Text"> <p>Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 Blatt 3020/3120 Thedinghausen/Hoya mit Lage der Altablagerung</p> </div> <div data-bbox="595 1149 817 1173" data-label="Section-Header"> <p><u>Standortidentifikation:</u></p> </div> <div data-bbox="589 1177 1005 1203" data-label="Text"> <p>GK-Koordinaten: R 35 07 740 H 58 62 790</p> </div> <div data-bbox="589 1209 667 1232" data-label="Text"> <p>Straße: -</p> </div> <div data-bbox="589 1238 927 1264" data-label="Text"> <p>Plz./Ort: 2814 Bruchh.-Vilsen</p> </div> <div data-bbox="589 1270 822 1294" data-label="Text"> <p>Ortsteil: Hustedt</p> </div> <div data-bbox="1025 1110 1189 1270" data-label="Form"> <table border="1"> <tr> <td>Div 3</td> </tr> <tr> <td>erfasst</td> </tr> <tr> <td>Datum: 27/9/11</td> </tr> <tr> <td>Name: Rita</td> </tr> <tr> <td>Ablage:</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="577 1340 1189 1396" data-label="Text"> <hr/> <p>Kurzcharakteristik</p> <ul style="list-style-type: none"> * Standort 403424 * * Anlage 1.1 <hr/> </div>	Div 3	erfasst	Datum: 27/9/11	Name: Rita	Ablage:	
Div 3								
erfasst								
Datum: 27/9/11								
Name: Rita								
Ablage:								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<div data-bbox="555 419 869 459"> <p>Geo-Infometric</p> </div> <div data-bbox="1115 399 1205 486">  </div> <div data-bbox="555 481 891 518"> <p>Gezielte Nachermittlung Altablagerungen Landkreis Diepholz</p> </div> <div data-bbox="1131 494 1176 518"> <p>1991</p> </div> <div data-bbox="571 603 945 986">  </div> <div data-bbox="985 582 1187 667"> <p>Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5 000 Blatt 3120/4 Stand 1991</p> </div> <div data-bbox="981 778 1146 938">  </div> <div data-bbox="577 1045 1176 1129"> <p>Legende: Schwarze Umrandung - Vermutete Begrenzung der Altablagerung nach Multitemporaler Kartenauswertung, Zeitzeugenbefragung und Geländebegehung</p> </div> <div data-bbox="600 1385 1187 1439"> <p>Multitemporale Kartenanalyse * Standort 403424 * Anlage 6</p> </div>	
--	---------------------------------------	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>erneutes Schreiben 10.07.2020</p>	<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 26.06.2020 ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung raumordnerische Bedenken zu nachfolgenden Punkten:</p> <p>1. Beachtung Ziel der Raumordnung: RROP Kapitel 4.2.1. Abs. 01, Satz 2. In der Zeichnerischen Darstellung im RROP sind Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung können nicht verändert werden, da sie übergeordnete verbindliche Planvorgaben sind.</p> <p>2. Beachtung Grundsätze der Raumordnung: Grundsätze der Raumordnung sind öffentliche Belange die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Es handelt sich somit um eine gesetzlich festgesetzte Berücksichtigungspflicht. In der o. g. Bauleitplanung wird nicht hinreichend begründet, warum im RROP festgelegte Grundsätze nicht berücksichtigt, dargestellt bzw. nicht abgewogen werden. Dies gilt insbesondere für das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 4.2.1 Abs. 02, Satz 3, im Änderungsbereich 4.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Entwurfsfassung berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Änderungsbereich 1 sich in Richtung Westen vergrößert - der Änderungsbereich 2 sich um kleine Splitterflächen am westlichen, und östlichen Rand vergrößert - der Änderungsbereich 4b (der Entwurfsfassung) sich am östlichen und westlichen Rand vergrößert. <p>Zum Vorentwurfsstand wurde die Lage von Teilbereich 4 innerhalb des Vorbehaltsgebietes bereits dargelegt. Das Vorbehaltsgebiet wird durch die im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelten Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen, begründet. Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich von Änderungsbereich 4b wird die Abgrenzung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung beschränkt. Das Vorbehaltsgebiet wird hier nicht in Anspruch genommen. Bezüglich Änderungsbereich 4a ist durch die Flächenreduktion nur noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) betroffen.</p> <p>Der gesamte Änderungsbereich 4a liegt innerhalb des KL-Gebietes. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich durch die besondere Eigenart und Landschaftsruhe der kultivierten Bruchlandschaft, die besondere kulturhistorische Bedeutung sowie in Teilen besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet. Es soll die besondere Eigenart und Störungsarmut der historischen Kulturlandschaft erhalten werden. Außerdem wird das Ziel der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Dauergrünland und landschaftstypischen Gehölzstrukturen genannt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>3. Hinweise zur Begründung des o.g. Entwurfs FNP-Änderung:</p> <p>Die in der Tabelle 1 aufgeführten Ziele der Raumordnung sind verpflichtend bindend gegenüber der Bauleitplanung. Insofern handelt es sich dabei um harte Tabuzonen. Entsprechend wäre auch Karte 4 anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen der Gebietsbewertung wird auf eine lokale Bedeutung für Brutvögel für zwei Teilbereiche im Nordwesten, angrenzend an den Hauptkanal hingewiesen. Soweit der Rotmilan mehrjährig und regelmäßig als Nahrungsgast auftritt, bestehe eine landesweite Bedeutung im Gebiet. Die festgestellten Gastvogelvorkommen erreichten eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen Hauptkanal und Eiter und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen.</p> <p>Durch die Realisierung von Windenergieanlagen in Änderungsbereich 4a (Größe etwa 325 ha) wird das auf insgesamt 1.267 ha ausgewiesene KL-BV-03 in einem Teilabschnitt in seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Störungsarmut beeinträchtigt. Allerdings bleiben die übrigen Teilabschnitte des KL-Gebietes davon unberührt. Bezüglich der Gastvogelvorkommen wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.</p> <p>Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des mehrere KL-Gebiete umfassenden Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft wird somit nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 4a sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Gleichzeitig stellt sie im deutlich überwiegenden Teil der großräumigen Bruchlandschaft die Belange des Vorbehaltsgebietes sicher.</p> <p>In Bezug auf die im RROP 2016 dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung erfolgt zur Entwurfsfassung eine Anpassung der Planunterlagen bzw. eine Anpassung der Abgrenzung der Sonstigen Sondergebiete. Die im RROP dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden vollständig als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz		<p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen teilt auch grundsätzlich inhaltlich die Auffassung, dass die im RROP aufgezählten weiteren Tabuzonen für die Windenergienutzung richtig sind und die von diesen Tabuzonen betroffenen Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollten. Allerdings ist die Samtgemeinde unsicher, ob diese Tabuzonen wirklich als Ziele der Raumordnung und damit als harte Tabuzonen richtig eingestellt sind. Sie nimmt dabei Bezug auf ein Urteil des OVG NRW zu einer Windenergieplanung der Stadt Haltern:</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte über das Normenkontrollverfahren (<u>Urteil vom 22.9.2015, AZ: 10 D 82/13.NE</u>) mehrerer Vorhabenträger zu entscheiden, die Windenergieanlagen auf Flächen errichten und betreiben wollten, die außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Haltern lagen. Die Vorhabenträger waren der Ansicht, dass die Konzentrationszonen, die die Stadt über einen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen hatte, nicht groß genug seien und der Nutzung der Windenergie deswegen nicht in substantieller Weise Raum gegeben worden sei. Insbesondere kritisierten die Vorhabenträger, dass die Stadt nicht die Waldflächen als Konzentrationszone in Betracht gezogen hatte.</p> <p>Das Gericht folgte der Ansicht der Vorhabenträger und führte aus, dass der Teilflächennutzungsplan wegen Abwägungsmängeln unwirksam sei. Ein Mangel ergäbe sich u.a. daraus, dass die Waldflächen zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ eingestuft wurden. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus dem für die Stadt Haltern gültigen Gebietsentwicklungsplan, auf den sich die Stadt bezog. Dieser Gebietsentwicklungsplan sieht zwar vor, dass Windenergieanlagen in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine solche Regelung sei aber unwirksam, weil es sich dabei um eine reine Negativplanung handele.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung berücksichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die im RROP als Ziele der Raumordnung festgelegten Tabuzonen für die Windenergienutzung als weiche Tabuzonen. Damit wird ebenfalls das Ziel erreicht, diese Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Zudem wird derzeit das RROP 2016 des Landkreises Diepholz einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	<p>Landkreis Verden Lindhooper Straße 67 27283 Verden (Aller) 22.06.2020</p>	<p>Zu der Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Regionalplanung:</u></p> <p>Der Landkreis Verden ist durch die an das Kreisgebiet angrenzenden Windparkflächen Teilbereiche 1 und 4 betroffen. Für Teilbereich 1 ist eine moderate Erweiterung vorgesehen. Zum Teilbereich 4 steht die genaue Ausdehnung und Größe noch nicht fest, da sie erst zum Entwurf hin festgelegt werden soll.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung des Teilbereichs 1 keine Bedenken. In der Begründung sind aufgrund der Lage und der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auch die Festlegungen des RROP 2016 vom Landkreis Verden zu beschreiben und in der Abwägung zu beachten. Es ist zu prüfen, ob Auswirkungen auf das im RROP 2016 dargestellte Vorranggebiet Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es handelt sich um das Gebiet N 59a+b, RROP 2016, Begründung S. 57.</p> <p>Zum Teilbereich 4 weisen Sie darauf hin, dass im RROP 2016 des Landkreises Verden im Bereich „Beppener Bruch“ ein Vorranggebiet Natur und Landschaft als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Es handelt sich um das Gebiet Nr. 58 (Beppener und Schwärmer Bruch), RROP 2016, Begründung S. 57.</p> <p>Zielsetzung ist hier eine Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Es handelt sich zudem um einen Weihenstandort und einen wertvollen Gastvogellebensraum.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planungen ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Ziel der Raumordnung des RROP 2016 Landkreis Verden erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. In Kapitel 2.3 werden die Aussagen des RROP Verden 2016 ergänzt. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem RROP wird in die Begründung eingefügt. Die Abwägung zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft wird ergänzt.</p> <p>Die Belange des nebenstehenden Vorranggebietes werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Gemäß Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Verden handelt es sich bei dem Vorranggebiet N58 Beppener/Schwarmer Bruch um das Bachniederungsgebiet der Eiter und angrenzende Bereiche. Zielsetzung ist gemäß Stellungnahme des Landkreises Verden vom 10.07.2020 eine Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche</p> <p>Außerdem handelt es sich der Begründung zufolge um einen national wertvollen Bereich für Brutvögel und einen landesweit wertvollen Bereich für Gastvögel. Wertgebend sind auch die Vorkommen der Wiesenweihe.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Verden		<p>Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen an. Dabei werden zum östlich gelegenen Änderungsbereich 4b lediglich 50 m Abstand eingehalten. Der Änderungsbereich 4a grenzt im Westen auf einer Länge von etwa 600 m unmittelbar an das Vorranggebiet an, im Norden werden dagegen Mindestabstände von 230 m eingehalten. Bei den an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen angrenzenden Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen.</p> <p>Im Nahbereich von Änderungsbereich 4a besteht wegen einer größeren Waldparzelle und der damit verbundenen Kulissenwirkung vermutlich keine besondere Eignung für Gastvögel. In Teilbereich 4b entfalten bereits die bestehenden WEA Störwirkungen. Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten zu den Brutvogeluntersuchungen von 2019 (Nestsuche und 5 Erfassungstermine) ergaben sich hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten insbesondere zwei Brutvorkommen der Rohrweihe (etwa 330 m westlich und 570 m nördlich von Änderungsbereich 4b. Nördlich von Teilbereich 4b wurden außerdem drei Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Ansonsten wurden mehrere Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Als relevante Nahrungsgäste traten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard sowie Weißstorch auf.</p> <p>Bezüglich des Änderungsbereichs 4b handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Zudem handelt es sich bei der Darstellung um eine raumordnerische Vorgabe, die Samtgemeinde hat hier keinen weiteren Abwägungsspielraum. Auf eine Darstellung der nördlich von Änderungsbereich 4b gelegenen Potenzialflächen (mit einem Vorkommen der Rohrweihe und drei Kiebitzbrutpaaren) verzichtet die Samtgemeinde zum Vorentwurfsstand.</p> <p>Bezüglich Änderungsbereich 4a werden zum nächstgelegenen Brutplatz der Rohrweihe über 800 m eingehalten. Weitere Brutvorkommen windenergiesensibler Arten gemäß Windenergieerlass sind im relevanten Bereich nicht zu verzeichnen. In 250 m Entfernung wurde lediglich ein Vorkommen des Mäusebussards festgestellt.</p> <p>In Anbetracht möglicher Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe (z.B. temporäre Betriebsbeschränkungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen) sowie der geringen Eignung der an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen für Gastvögel wird nicht davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden kann. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Belange des Vorranggebietes nur in geringem Ausmaß berührt werden.</p>

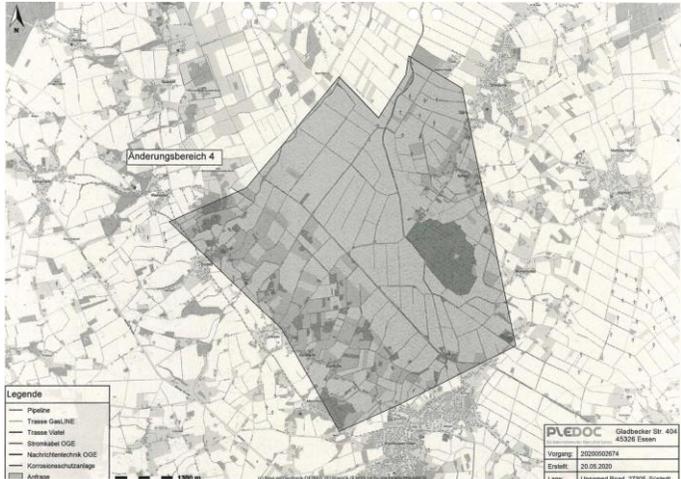
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Verden</p>	<p>Der Landkreis Verden hat im Rahmen seiner 2. Änderung des RROP 2016 (Thema Windenergie) im Jahr 2019 eine avifaunistische Kartierung durchführen lassen. Untersucht wurden dabei auch Flächen, die direkt an die von Ihnen geplanten Teilbereiche 1 und 4 angrenzen.</p> <p>Es handelt sich um die Untersuchungsflächen Th_09 Beppe-ner Bruch, Th_10 Emtinghausen- Willenbruch sowie Th_14 Blender-Oiste. Diese Untersuchungsergebnisse stelle ich Ihnen für Ihre Abwägung gerne zur Verfügung.</p> <p><u>2. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Verden als untere Naturschutzbehörde bestehen gegen die Änderung grundsätzliche Bedenken, da die rechtlichen Vorgaben aus § 1a Abs. 3 BauGB nicht erfüllt werden. Es sind geeignete Darstellungen als Flächen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan zu treffen.</p> <p>Des Weiteren sind die Inhalte der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RROP 2016 des Landkreises Verden bei der weiteren Planung zu beachten. Analog zu der Abbildung 18, Seite 80 zur Bewertung des Landschaftsbildes sind die RROP-Ziele der drei betroffenen Kreisgebiete Nienburg, Diepholz und Verden aufzuzeigen. Die Auseinandersetzung hat gem. § 1 Abs. 4 BauGB mit allen drei Programmen zu erfolgen. Ob die raumordnerische Vereinbarkeit gegeben ist, wird nach Vorlage des Entwurfes vom jeweils betroffenen Landkreis zu erklären sein.</p> <p>Zum Thema Artenschutz merke ich an, dass beim Repowering der Windkraftanlagen im Windpark Blender die Rohrweihe als Brutvogel sowie der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt wurden.</p> <p>Im Bruchbereich um Holschenbühl wurden seit mehreren Jahren jährlich die Brutaktivitäten der Weihen beobachtet und begleitet im Sinne von Gelege-/Horstschutz.</p>	<p>Die Untersuchungsergebnisse werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung. Insofern ist eine Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Pflanzen, Böden und Vögeln usw. nicht möglich. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht jedoch davon aus, dass in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Angaben werden zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Angaben werden zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Zum Thema FFH- und EU Vogelschutzgebiete weise ich darauf hin, dass im Landkreis Verden Gebiete als Natura-2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind. Aus diesem Grund ist der jeweilige Schutzzweck der einzelnen Schutzgebietsverordnung für die Überprüfung der Verträglichkeit heranzuziehen. Hier ist es die Verordnung des NSG-LÜ 3006 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“. Die Verordnung regelt auch Nutzungen, die außerhalb des geschützten Gebietes liegen <u>und</u> in das Gebiet negativ hineinwirken können; hier sind es ausschließlich Windkraftanlagen. Der Verordnungstext sowie eine Übersichtskarte und die maßgebliche Karte sind auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.</p> <p>3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich zu der Planung weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit werden zum Entwurfsstand in den Unterlagen ergänzt. Im Ergebnis ergeben sich weiterhin keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Landkreis Nienburg/Weser Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg</p> <p>01.07.2020</p>	<p>Zu Ihrem Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung gebe ich aus Sicht der Regionalplanung folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken:</p> <p>1. Der Landkreis Nienburg/Weser hat mit Bekanntmachung vom 07.01.2019 seine Planungsabsichten zur 4. Änderung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bekanntgegeben. Auf der Grundlage von Ausschlusskriterien und weiterer Restriktionskriterien sind Vorschläge für potenzielle Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das Kreisgebiet ermittelt worden, die der Ausschuss für Regionalentwicklung am 28.10.2019 beschlossen hat und die derzeit weiter geprüft werden. Die Unterlagen sind online unter https://buergerinfo.lk-ni.de/info.php einzusehen. Das Beteiligungsverfahren für den Entwurf der 4. Änderung des RROP soll Anfang 2021 eingeleitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

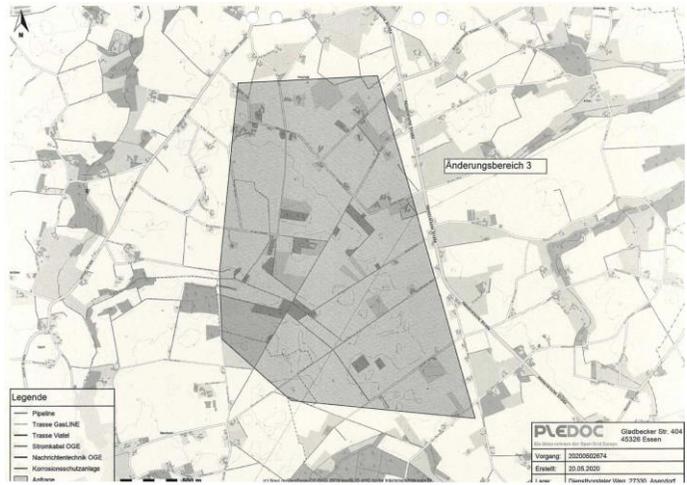
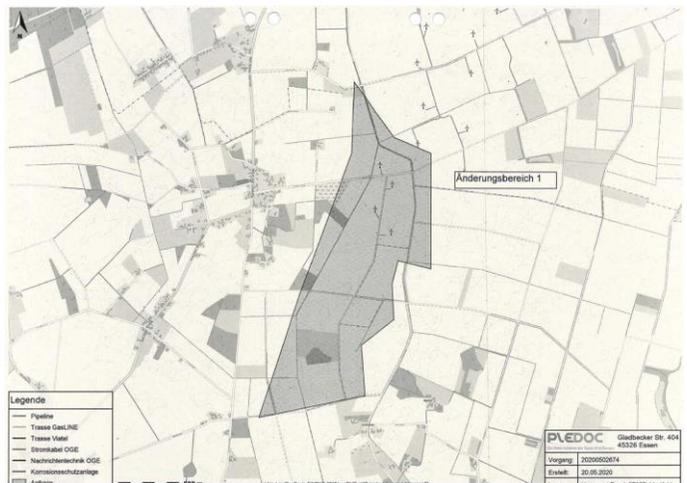
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg	<p>Im Planungskonzept des Landkreises Nienburg/Weser wird ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung als Restriktionskriterium berücksichtigt, um einer Überformung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Daher werden aus Sicht des Landkreises Nienburg gegen die Reduzierung der Abstandsregelung von derzeit 5 auf 3 km im F-plan der SG Bruchhausen-Vilsen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des 5-km-Abstandskriteriums ist im Nienburger Kreisgebiet ein potenzielles Vorranggebiet nördlich Eitzendorf angrenzend an das Vorranggebiet östlich Hustedt im RROP des Landkreises Diepholz ermittelt worden. Der Änderungsbereich 1 wird gegenüber der RROP-Festlegung südlich jedoch erheblich erweitert. Dies wirkt sich auch auf den Abstand zum Windpark Hoyerhagen aus, der weniger als 4 km beträgt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die bestehende Abstandsregelung im F-plan aufzuweichen, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen.</p> <p>2. Bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP werden weiche Tabuzonen ab 450 bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und ab 450 und 900 m Wohnbebauung im Innenbereich angewandt. Diese Vorsorgeabstände sind anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotorspitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Ich rege an, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen.</p>	<p>Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, wurde gemäß RROP 2016 des Landkreises Diepholz ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat sich mit den erforderlichen Abständen zwischen raumbedeutsamen Windparks ausführlich auseinandergesetzt. Die Samtgemeinde hat einen Abstand von 3.000 Kilometern auch ihrer Abwägung zugrunde gelegt. Ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks wird zwischen neuen Windparks eingehalten. Die bestehenden Anlagen nordöstlich von Änderungsbereich 1 und südlich von Änderungsbereich 2 jeweils in den angrenzenden Nachbargemeinden grenzen unmittelbar an die Änderungsbereiche an. Die Windparks werden sich daher zukünftig als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Einen darüber hinausgehenden Abstand bzw. eine Ausdehnung des Abstands zwischen raumbedeutsamen Windparks auf 5 Kilometer hält die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aus Gründen der Überformung des Landschaftsbildes nicht für erforderlich. Er ist auch von Seiten des Landkreises Diepholz nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die weichen Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor einer übermäßigen Nähe zu WEA sowie zum vorsorglichen Schutz gegenüber Lärm und Schattenwurf. Die Samtgemeinde hat in ihrer Begründung darlegt, dass sie einen Abstand von 800 m zu Wohngebieten für ausreichend hält. Zur Entwurfsfassung wird jedoch der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen bzw. die weiche Tabuzone auf 700 m erhöht. Für eine Vergrößerung der Abstände – wie nebenstehend angeregt – wird kein Anlass gesehen.</p>

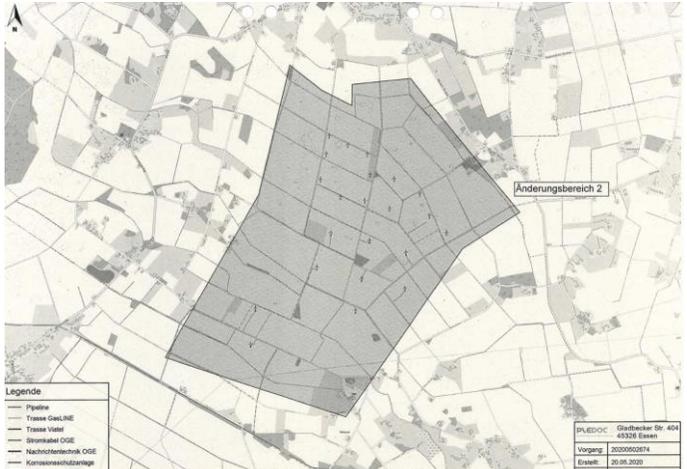
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich östlich der Süderweiterung von Änderungsbereich 2 auf Nienburger Kreisgebiet, aber in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ein regelmäßig genutzter Rotmilanbrutplatz befindet. Auf Grundlage der Ergebnisse einer Raumnutzungsanalyse. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 für den Windpark Hoyerhagen (grenzt direkt an) wurden daher zwei Windenergieanlagenstandorte gestrichen, deren Betrieb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan bedeutet hätte. Zwischenzeitlich ist aus dem dort stattfindenden Monitoring bekannt, dass der Rotmilan seinen Brutplatz in 2019 und 2020 etwa 500 m nach Süden verschoben und sich auch ein Schwarzmilan-Brutpaar dazu gesellt hat. Die Daten können bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser abgefragt werden. Angrenzend zu den Änderungsbereichen 1 und 2 befinden sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser Windparks bzw. sind diese geplant. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden kumulieren. Diese Kumulierung ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Abstimmung im weiteren Verfahren würde ich sehr begrüßen.</p>	<p>Die entsprechenden Daten werden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Gegenüber dem Vorentwurfsstand ist aufgrund geänderter Abstandskriterien sowie der Berücksichtigung avifaunistischer Belange eine deutliche Flächenreduktion vorgenommen worden. Dadurch werden die Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Horststandortes von 2018 nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zum diesem Standort wird mit der nunmehr geplanten Abgrenzung ein Abstand von 800 m eingehalten. Zu den Brutvorkommen von Schwarz- und Rotmilan von 2019 beträgt der Abstand etwa 1.300 m. Im Wesentlichen handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Im Süden wird lediglich die Lücke zum im Landkreis Nienburg bereits bestehenden Windpark geschlossen. Nördlich des Änderungsbereiches werden zusätzliche Flächenpotenziale geschaffen.</p> <p>Daher sind besondere kumulative Auswirkungen nicht zu erwarten, dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Grundsätzlich ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA mit einem Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan und gegebenenfalls den Schwarzmilan zu rechnen. Die wesentlich näher gelegenen WEA des Windparks Hoyerhagen waren in jüngster Zeit offensichtlich genehmigungsfähig, so dass keine artenschutzrechtliche Konfliktlage zu erkennen ist, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern könnte.</p>
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 19.05.2020</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 102. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max.Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264müNN dürfen nicht überschritten werden) - im Hubschraubertiefflugkorridor - im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- 11-636-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAI U DBWToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>
4	<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 25.05.2020</p>	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu ihrer Anfrage: 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. I BauGB vom 13.05.2020 zum Download:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme siehe nachstehend.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung PLE doc	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <div style="text-align: center;">  </div>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung PLE doc</p>	 	
--	----------------------------	--	--

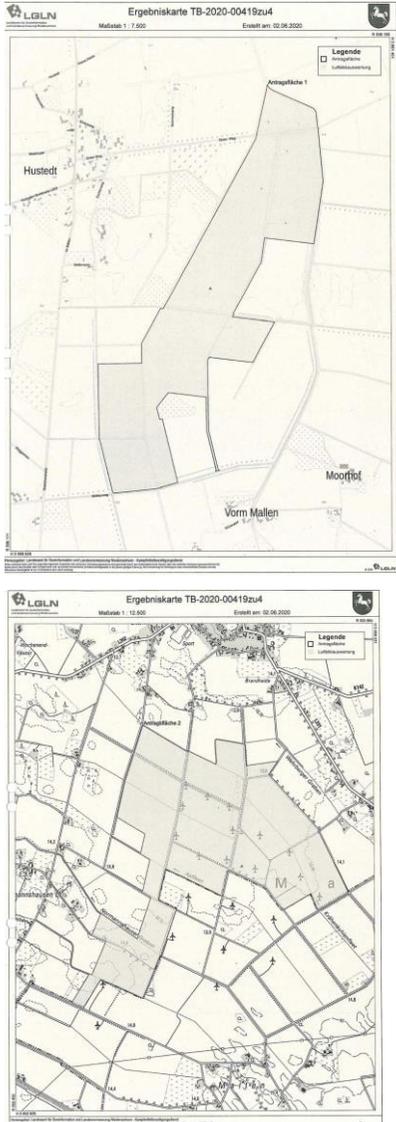
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLE doc		
5	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 02.06.2020	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p>	<p>In der Begründung wird folgendes ergänzt:</p> <p>Änderungsbereich 1: ergänzt. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LGLN</p>	<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><u>Fläche B</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.</p>	<p>Änderungsbereich 2: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Änderungsbereich 4a: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings wird für die nördlich angrenzenden Flächen eine Sondierung empfohlen. Über die Sondierung ist im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, wenn die konkreten Anlagenstandorte vorliegen. Ein Ausschnitt der Ergebniskarte der Luftbildauswertung wird der Begründung beigelegt. Die Hinweise auf dem Planteil werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Änderungsbereich 4b: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>

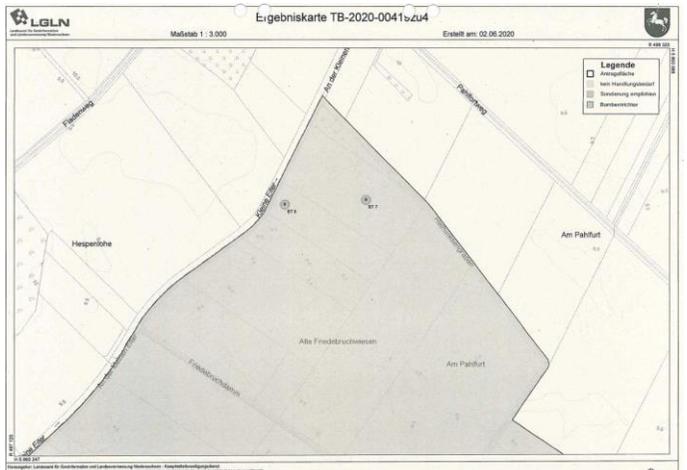
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche C</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

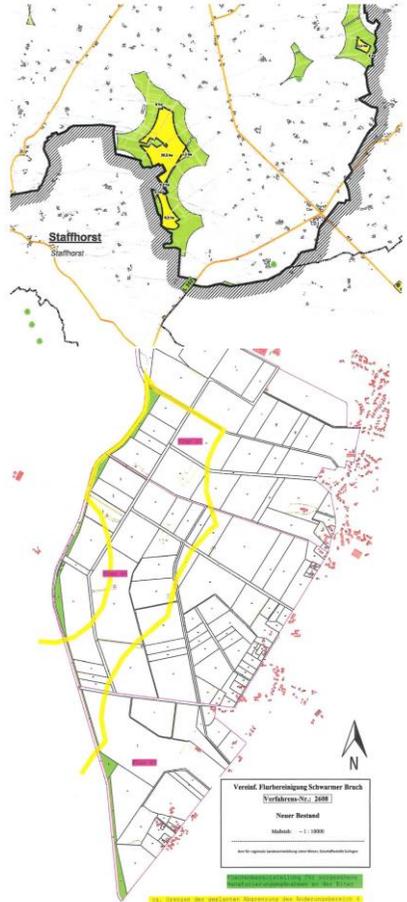
	<p>Fortsetzung LGLN</p>		
--	-------------------------	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung LGLN</p>		
--	-------------------------	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN		
6	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Galtener Straße 16 27232 Sulingen 28.05.2020	<p>Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange sind Flurbereinigungsverfahren betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Flurbereinigung Brebber-Graue <p>Der Änderungsbereich 3 liegt überwiegend innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Brebber-Graue im Bereich der Gemeinde Asendorf. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan gem. § 41 FlurbG) ist bereits genehmigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen vor. Im Bereich der geplanten WEA sind sowohl Wegebaumaßnahmen als auch Grün-Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen. Bei den Grünmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Anpflanzung von mehrreihigen Gehölzstreifen (Hecken) als Vernetzungselemente. Um Berücksichtigung bei der beabsichtigten F-Planänderung wird gebeten.</p>	<p>Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flurbereinigung Schwarmer Bruch <p>Teile des Änderungsbereiches 4 liegen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Schwärmer Bruch. Zur Ergänzung der im F-Planentwurf beschriebenen Rahmenbedingungen wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren ein Projekt zur Renaturierung der Eiter in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband umgesetzt wird. Die Renaturierungsmaßnahmen sind mit dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt. Die Maßnahmenflächen stehen dem Mittelweserverband seit dem 1. Oktober 2019 zur Verfügung. Diese Maßnahme wird mit EU-Mitteln gefördert. Mit den Baumaßnahmen soll zum Jahresende begonnen werden. In anliegender Karte sind die Flächen dargestellt, auf denen Renaturierungsmaßnahmen stattfinden werden. Um Berücksichtigung bei der beabsichtigten F-Planänderung wird gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flurbereinigung Hustedt <p>Der Änderungsbereich 1 liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Hustedt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Flurbereinigungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern, unter anderem an den Gewässern Steinwätern und Landwehr vorgesehen sind. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) befindet sich in diesem Verfahren in Aufstellung. Es wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Zielsetzung zur Gewässerentwicklung durch diese F-Planänderung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplante Flurbereinigung Kleinenborstel <p>Teile des Änderungsbereiches 2 liegen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kleinenborstel. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem in Vorbereitung befindlichem Flurbereinigungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern vorgesehen sind.</p> <p>Es wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Zielsetzung zur Gewässerentwicklung durch diese F-Planänderung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.</p>	<p>In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Renaturierungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich nicht entgegenstehen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Flurbereinigung und die nebenstehenden Informationen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich nicht entgegenstehen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Flurbereinigung und die nebenstehenden Informationen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich nicht entgegenstehen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Flurbereinigung und die nebenstehenden Informationen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	<ul style="list-style-type: none"> • Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp <p>Teile des Änderungsbereiches 3 liegen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kampsheide-Kuhlenkamp. Der Plan nach § 41 FlurbG ist genehmigt. Plangespräche mit den Beteiligten haben noch nicht stattgefunden.</p> 	Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>NLWKN – Betriebsstelle Sulingen Am Bahnhof 1 27232 Sulingen</p> <p>05.06.2020</p>	<p>Mit Schreiben vom 13.05.2020 haben Sie den NLWKN - Betriebsstelle Sulingen - als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Aus der Sicht des NLWKN wird zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der NLWKN führt sowohl auf, aber auch angrenzend zu den Flächen, welche gemäß der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden sollen, regelmäßige Probenahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstelle beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dieses gilt auch für die Ausführung wasserbaulicher Planungen. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Betroffen hiervon sind Messstellen in den Teilbereichen eins und vier. Demnach bittet der NLWKN Sulingen jegliche, geplante Bauarbeiten auf dem Gelände vorab dem NLWKN zu melden, damit die Probenahme ggf. vorgezogen bzw. verschoben werden kann.</p> <p>Sollten der Bau der Windkraftanlagen zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser und Oberflächengewässer) führen, wäre nach RdErl. Des MU 13.10.2009 - 23- 62018- Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis - der GLD zu beteiligen. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme als GLD.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <p>Bei allen Planungen mit Gewässerbezug sind grundsätzlich die Belange der EU-WRRL zu berücksichtigen. Eine positive ökologische Entwicklung sollte hierbei im Fokus stehen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Messstellen wird in die Begründung aufgenommen. In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Auf nachfolgender Planungsebene sind die Messstellen zu berücksichtigen. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NLWKN	<p>Änderungsbereich 2</p> <p>Durch den geplanten Flächenabschnitt verläuft der erheblich veränderte Wasserkörper „Krähenkuhlenfleet“ (WK-Nr. 12009). Der Wasserkörper zählt zu den sandgeprägten Tieflandbächen (Typ 14) und wird im 3. Bewirtschaftungsplan, ebenso wie im 2. BWP, voraussichtlich mit einem schlechten ökologischen Potential bewertet (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021).</p> <p>Änderungsbereich 4</p> <p>Durch den geplanten Flächenabschnitt des Bereiches 4 verlaufen die WRRL-Gewässer „Eiter und Benkengraben“ (WK-Nr. 12059), „Hauptkanal“ (WK-Nr.12060) und der „Süstedter Bach“ (WK-Nr. 23023), der westlich an die Planfläche angrenzt. Auch wenn der Retzer Bach im Planabschnitt 4 in den Hauptkanal mündet, so wird der Retzer Bach an dieser Stelle dem künstlichen Wasserkörper des Hauptkanals zugeordnet. Gemäß des WRRL-Monitorings zwischen 2013 und 2018 wird dem Hauptkanal voraussichtlich ein unbefriedigendes ökologisches Potential zugewiesen (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021).</p> <p>Die Eiter wird auch im 3. BWP mit einem schlechten ökologischen Potential ausgewiesen. Für den Süstedter Bach deutet das vorläufige Ergebnis des WRRL-Monitorings auf eine Verbesserung des erheblich veränderten Wasserkörpers zwischen dem 2. Und 3. BWP hin. Demnach wird der Süstedter Bach ab 2021 voraussichtlich mit einem unbefriedigenden ökologischen Potential eingestuft.</p> <p>Für Erläuterungen zu den Ausführungen stehen Ihnen Frau Evers und Frau Andrä (-64) zur Verfügung.</p>	<p>Ein Hinweis auf die betroffenen Gewässer wird im Kapitel „Belange der Wasserwirtschaft“ ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis auf die betroffenen Gewässer wird im Kapitel „Belange der Wasserwirtschaft“ ergänzt.</p>
8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 04.06.2020	<p>Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>In dem von Ihnen angelegten Entwurf befinden sich u.a. die Modellflugplätze des MFV Schwarme e.V. und des MFV Blender e.V.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen.</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Plätze wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht war in der Begründung bereits enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>	<p>Die EWE Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4b eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Samtgemeinde Thedinghausen Braunschweiger Str. 10 27321 Thedinghausen 12.06.2020</p>	<p>Ihre im Betreff genannte Planung habe ich zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf sieht im „Änderungsbereich 4“ die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wind“ vor. Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich das Gemeindegebiet der Gemeinde Emtinghausen, die eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Thedinghausen ist.</p> <p>Im in der Anlage markierten Bereich befindet sich das überregional renommierte Traditionsrestaurant „Holschenböhl“ (Anschrift: Zum Holschenböhl 2, 27321 Emtinghausen) inkl. Wohnnutzung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Samtge- meinde Thedinghausen</p>	<p>Im östlichen Bereich dieses Standortes befindet sich bereits ein Windpark mit 8 Windenergieanlagen. Die jetzige Flächennutzungsplanänderung sieht weitere Windenergieflächen dergestalt vor, dass den Betreibern, Gästen und Bewohnern der vg. Adresse ein von Windenergieanlagen unbelastete Sichtachse von lediglich 77 Grad zur Verfügung steht. Durch einen 283 Grad mit Windenergieanlagen verbauten Standort, ergibt sich per se eine erdrückende Wirkung auf die vg. Personengruppen. Daher rege ich an, den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zum n. g. Standort zu erhöhen.</p> <p>Die überregionale Beliebtheit des Restaurants „Holschenbühl“ entstand insbesondere aus der naturbelassenen Umgebung, die aufgrund der vg. „erdrückenden Wirkung“ zu gegebener Zeit nicht mehr vorhanden sein wird. Der wirtschaftliche Schaden aufgrund der massiven Veränderung der unmittelbaren Umgebung wird für das Restaurant ruinöse Auswirkungen haben. <u>Daher rege ich an, den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zum o. g. Standort zu erhöhen.</u></p>	<p>Der Anregung wird insoweit nachgekommen, als dass der Änderungsbereich 4 zur Entwurfsfassung deutlich verkleinert wird. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt. Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Hier besteht für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Südosten erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.</p> <p>Der verbleibende Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Im Norden wird auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur angesprochenen Gaststätte Holschenbühl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Außerdem wird der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht, wodurch sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand ergibt.</p> <p>Die Anregung wird insoweit berücksichtigt, als dass die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in der Umgebung der Gaststätte zur Entwurfsfassung deutlich reduziert wird. Mit der Reduzierung wird eine Umzingelungssituation vermieden. Es wird ein Korridor von 180 Grad berücksichtigt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Eine erdrückende Wirkung ist damit nicht zu befürchten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Samt- gemeinde Thedinghausen</p>	<p>Weiterhin stellen der „Süstedter Bruch“ und der „Uenzener Bruch“ unter Einbeziehung der Landschaftsbereiche Richtung der Ortschaften Gödestorf und Bahlum eine zusammenhängende ruhige Erholungslandschaft dar. Hiervon zeugen auch die gemeindeübergreifenden Bemühungen, den sanften Tourismus in diesem Bereich zu etablieren. Durch die geplante großflächige Zurverfügungstellung des Gebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen, wird es sich zu gegebener Zeit nicht mehr um eine ruhige Erholungslandschaft handeln.</p> <p><u>Daher rege ich an, innerhalb des „Änderungsgebietes 4“ unbelastete Freiräume als ruhige Erholungslandschaften vorzusehen.</u></p> 	<p>Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. S.o..</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	<p>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue Dorfstraße 11 2749 Mellingshausen 15.06.2020</p>	<p>Der ULV Große Aue ist im Teilbereich 3 betroffen. Auf der westlichen Seite des Geltungsbereiches verläuft unser Gewässer II. Ordnung „Grauer Graben“.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An- bzw. Auffüllungen in diesem Bereich.</p> <p>Unter Punkt 4.11 (Belange der Wasserwirtschaft) wird hingewiesen, dass für die Herstellung des Wegesystems ggf. Querungen einzelner Gewässer (Verrohrungen / Durchlässe) notwendig sein können. Hierfür sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Diepholz - Fachdienst Umwelt und Straße zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird uns der Landkreis Diepholz beteiligen.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die 102. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Auf den Änderungsbereich 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Utbremer Str. 91 28217 Bremen 16.06.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusage Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Bitte beteiligen Sie zwingend den Part Richtfunk unter:</p> <p>mailto: Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access Ziegelteile 2 -4, 95448 Bayreuth</p> <p>mailto: bauleitplanung@ericsson.com. Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Die Anregung wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Entwurfsfassung berücksichtigt.
14	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 30.06.2020	<p>Heute erhalten Sie die Kartenausschnitte mit der geänderten Bezeichnung „Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest“ in der Legende. Die gemeinschaftlichen Eigentumsflächen befinden sich im Besitz des Wasserbeschaffungsverbandes Syker Vorgeest und der Harzwasserwerke GmbH. Wir bitten Sie, die Kartenausschnitte mit der geänderten Legende auszutauschen.</p> <p>Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p>	Ein Austausch hat in der nachstehenden Stellungnahme stattgefunden.
	Harzwasserwerke Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 22.06.2020	<p>Vielen Dank für die Information zu o.a. 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Vorfeld der 102. Flächenplannutzungsänderung möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass sich die Bereiche für das Planvorhaben Windenergie nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung befinden.</p> <p>In der vorliegenden 102. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im 4. Änderungsbereich Grundwasserstandsmessstellen der Kooperation Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest und Harzwasserwerke GmbH (s. Kartenausschnitt) deren Erhalt und Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Durch die deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 liegen nur noch geringe Flächen im Vorranggebiet für Trinkwasser. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

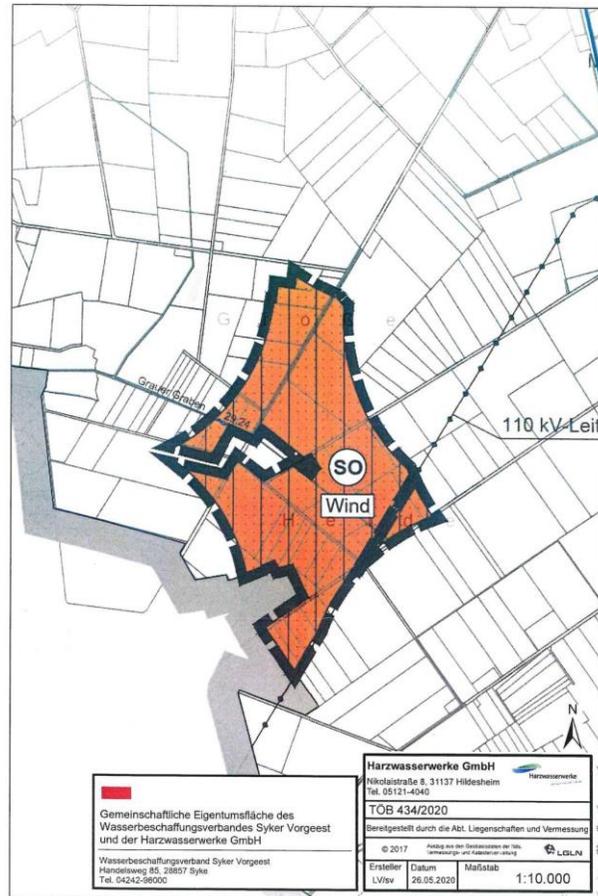
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke	<p>In den Änderungsbereichen 1 bis 3 befinden sich die Grundwasserstandsmessstellen zum Teil nur in Raumnähe der Änderungsbereiche. In den genannten Änderungsbereichen befinden sich keine Trinkwasserleitungen oder Anlagen der Harzwasserwerke GmbH. Weiterhin befinden sich direkt angrenzend im südlichen Teil des 4. Änderungsbereiches Eigentumsflächen der Kooperation Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest und Harzwasserwerke GmbH (s. Kartenausschnitt).</p> <p>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben als überregionaler Wasserversorger in Niedersachsen seit Jahren eine Projektkooperation mit dem Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest zur hydro- geologischen Erkundung des „Vorranggebietes Wesergeest“. Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH und des Wasserbeschaffungsverbandes Syker Vorgeest sind von der oben genannten Maßnahme insofern betroffen, dass im Rahmen dieses Kooperationsvertrages der Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest (WSV) und die Harzwasserwerke GmbH (HWW) seit 1994 das Grundwasservorkommen Wesergeest bei Berxen mit der Absicht erkunden, es für die Trinkwassergewinnung zu erschließen.</p> <p>Umfangreiche Erkundungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Weitere Erkundungsmaßnahmen sind in Planung, um Veränderungen im Wasserdargebot (Klimawandel) und in der Qualitätsentwicklung (z.B. Nitrat) festzustellen. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein potentiell Grundwassereinzugsgebiet für eine Fassung östlich von Uenzen abgeschätzt. Die erforderlichen Flächen für entsprechende Förderbrunnenstandorte sind bereits im Eigentum der Kooperation (s. Kartenausschnitt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist (s.o.).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Damit sind die angesprochenen Flächen im Eigentum der Kooperation nicht mehr von der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung betroffen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Harzwasserwerke	<p>Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im potentiellen Einzugsgebiet können vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Potentielle Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können durch Bodenzerstörungen, Rodungen, Zuwegungen (Gefährdung von auslaugbarem Recyclingmaterial als Untergrundmaterial von Baustraßen), Kabeltrassen, Anlegen von Erdaufschlüssen sowie das Freilegen von Deckschichten erfolgen. Weitere Gefahrenpotentiale sind Tiefgründungen (Pfahlgründungen) in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial sowie dem Durchteufen von Deckschichten. Während des Betriebs von Windenergieanlagen stellt die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Betrieb und der Wartung einer WEA (auch HBV-Anlage, Getriebe, Hydrauliksystem zur Verstellung der Rotorblätter, Kühlflüssigkeitssysteme) eine weitere Gefahrenquelle dar.</p> <p>Zusätzlich zum normalen Betrieb sind auch Havarien und Schadensfälle im Nahbereich einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Diese können durch Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik ausgelöst werden. Weitere Schadensfälle sind der Brand einer Windenergieanlage (über 100 m Höhe ist keine Brandbekämpfung mehr möglich), der Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenbaus etc.), auch infolge von Blitzeinschlag und Sturmschäden, der Eiswurf von Rotorblättern oder ein Umstürzen der gesamten Windenergieanlage. Mit den vorgenannten Schadensfällen ist meist ein Austritt wassergefährdender Stoffe verbunden und die Möglichkeit einer Kontamination des Bodens sowie eine Abschwemmung dieser wassergefährdenden Betriebsstoffe in umliegenden Gewässer.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4b und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 4a innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p>

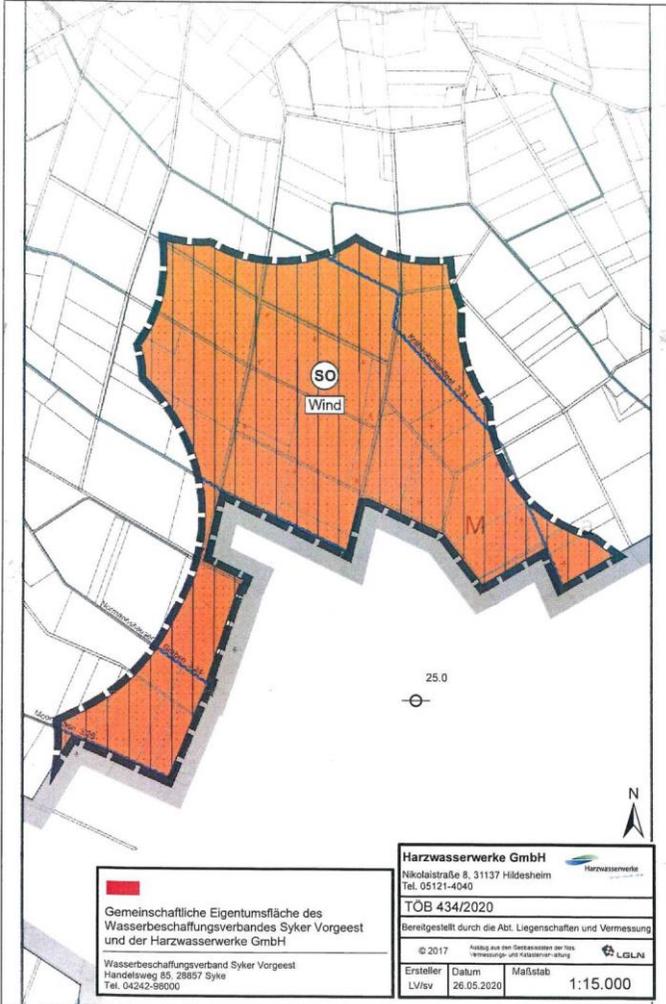
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Harzwasserwerke</p>	<p>Das im FNP ausgewiesene Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" sowie insbesondere auch das bereits abgeschätzte potentielle Grundwassereinzugsgebiet überschneiden sich mit den geplanten neuen Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen. Damit gehen die oben beschriebenen Gefährdungspotentiale für die potentielle Grundwassergewinnung zu Trinkwasserzwecken einher. Die Zonen I und II eines Wasserschutzgebietes gelten als Ausschlusskriterium für eine Windkraftanlage. Im vorliegenden Fall würden sich diese innerhalb des Überschneidungsbereiches befinden.</p> <p>Zur Minimierung dieses Konfliktes schlagen wir vor, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, und zwar aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw. mindestens bis zum Uenzer Weidegraben. Damit läge die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb bzw. weitgehend außerhalb eines künftigen Einzugsgebietes für den derzeit favorisierten Förderstandort im Bereich der aufgezeigten Eigentumsflächen der Kooperation.</p> <p>Darüber hinaus sollten schon im Flächennutzungsplan Vorgaben für den Inhalt der Antragsunterlagen (z.B. Beifügung eines Hydrogeologisches Gutachtens) sowie Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete festgeschrieben werden (zur Ausgestaltung siehe z. B. Merkblatt "Grundwasserschutz ..." des MU). Auch auf eine mögliche Wasserschutzgebietszone II innerhalb der Überschneidungsfläche ist hinzuweisen. Damit wäre gewährleistet, dass potentielle Antragsteller von vorn herein über die besondere Problematik und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwänden informiert sind.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4b und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 4a innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 zur Entwurfsfassung vorgenommen wird. Der Uenzer Weidegraben liegt bereits außerhalb des Darstellungsbereiches für die Windenergienutzung.</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, bereits auf Flächennutzungsplanebene Vorgaben für den Inhalt von Antragunterlagen zu formulieren. Jedoch werden zur Entwurfsfassung die Hinweise um die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung und die o.g. Erläuterungen ergänzt. Außerdem wird in den Hinweisen ergänzt, dass mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete gerechnet werden muss.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

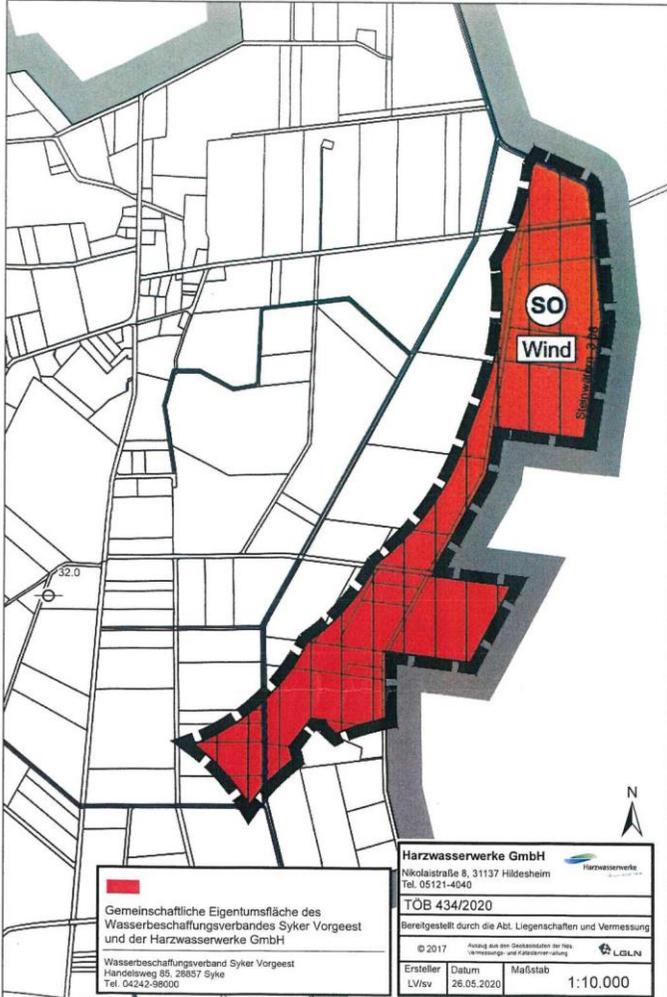
<p>Fortsetzung Harzwasserwerke</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass die Harzwasserwerke GmbH bei der Änderung des 102. Flächennutzungsplanes auch weiterhin rechtzeitig eingebunden werden. Nur so ist gewährleistet, dass wir eine fachliche Stellungnahme unter Beachtung der Interessen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und des Ressourcenschutzes, bzw. der Ressourcensicherheit abgeben können. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Die Harzwasserwerke werden im Zuge der Beteiligung nach §4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p>	
------------------------------------	--	---	--



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	Fortsetzung Harzwasserwerke		
--	-----------------------------	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

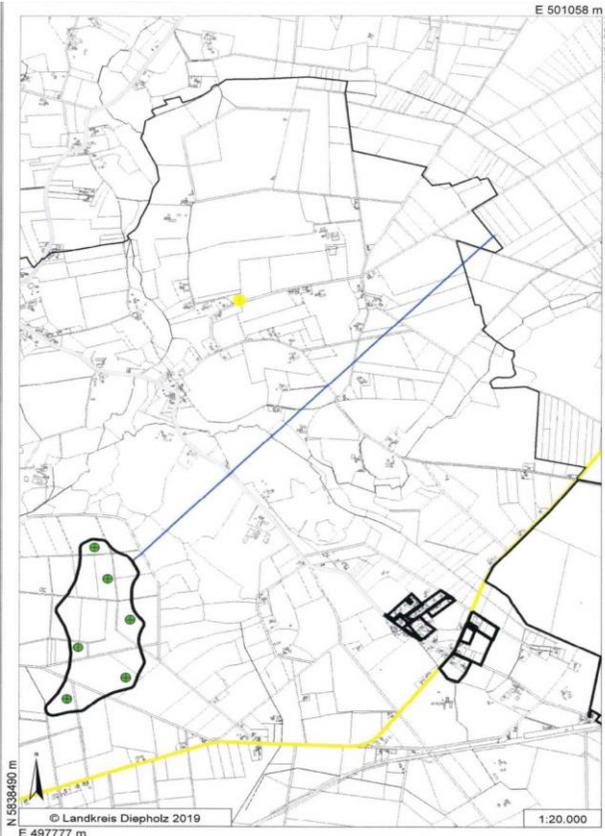
	<p>Fortsetzung Harzwasserwerke</p>		
--	------------------------------------	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung Harzwasserwerke</p>	<p>Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim Tel. 05121-4040 TÖB 434/2020 Bereitgestellt durch die Abt. Liegenschaften und Vermessung © 2017 Harzwasserwerke Abzug aus den Geodatenbanken der Liegenschafts- und Katastervermessung LGLN</p> <p>Gemeinschaftliche Eigentumsfläche des Wasserbeschaffungsverbandes Syker Vorgeest und der Harzwasserwerke GmbH Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest Händtelweg 85, 28637 Syke Tel. 04242-98000</p> <p>Ersteller: LV/sv Datum: 26.05.2020 Maßstab: 1:30.000</p>	
--	------------------------------------	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung Harzwasserwerke</p>	<p>17.0 Bruchhausen</p> <p>Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim Tel. 05121-4040 TÖB 434/2020 Bereitgestellt durch die Abt. Liegenschaften und Vermessung © 2017 Ersteller: LV/sv, Datum: 26.05.2020, Maßstab: 1:15.000</p> <p>Gemeinschaftliche Eigentumsfläche des Wasserbeschaffungsverbandes Syker Vorgeest und der Harzwasserwerke GmbH Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest Handelweg 85, 28857 Syke Tel. 04242-96000</p>	
--	------------------------------------	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	Samtgemeinde Siedenburg, Team III – Bauen und Ordnung Allee 4 27254 Siedenburg 26.06.2020	<p>Ich weise darauf hin, dass der Abstand vom geplanten Änderungsbereich 3 zu meinem Windpark in Päpsen rund 2,9 km beträgt (s. beiliegender Lageplan).</p> 	<p>Auf den Änderungsbereich 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>									
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich zwei verfüllte Tiefbohrungen:</p> <p>Der Name der jeweiligen Bohrung, Rechts,- und Hochwert kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Name der Bohrung</th> <th style="text-align: left;">Rechtswert</th> <th style="text-align: left;">Hochwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Emtinghausen-West Z1</td> <td>3496788,43</td> <td>5857965,2</td> </tr> <tr> <td>Windhorst 3</td> <td>3500076</td> <td>5845611,4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Des Weiteren befinden sich im Planungsgebiet erdverlegte Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:</p> <p>EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Diese Mindestabstände können den folgenden Tabellen entnommen werden:</p>	Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Emtinghausen-West Z1	3496788,43	5857965,2	Windhorst 3	3500076	5845611,4	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bohrungen liegen außerhalb der Änderungsbereiche.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wurde separat am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Gasleitung ist in Änderungsbereich 4b eingetragen. Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Anlagenstandorte und keine Anlagenhöhen festgesetzt. Auch die Anlagenleistung steht derzeit nicht fest. Daher können auch keine Aussagen zu konkret erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen zu Leitungen gemacht werden. Im Änderungsbereich 4 sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden.</p>
Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert										
Emtinghausen-West Z1	3496788,43	5857965,2										
Windhorst 3	3500076	5845611,4										

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>																								
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Nabenhöhe in [m]</th> <th style="text-align: center;">bis 1000 kW</th> <th style="text-align: center;">bis 2000 kW</th> <th style="text-align: center;">bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">60</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">80</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben wird und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurde.</p> <p>Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).</p> <p>Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	<p>Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																								
60	25	25	25																								
80	25	25	25																								
100	25	25	25																								
120	25	25	30																								

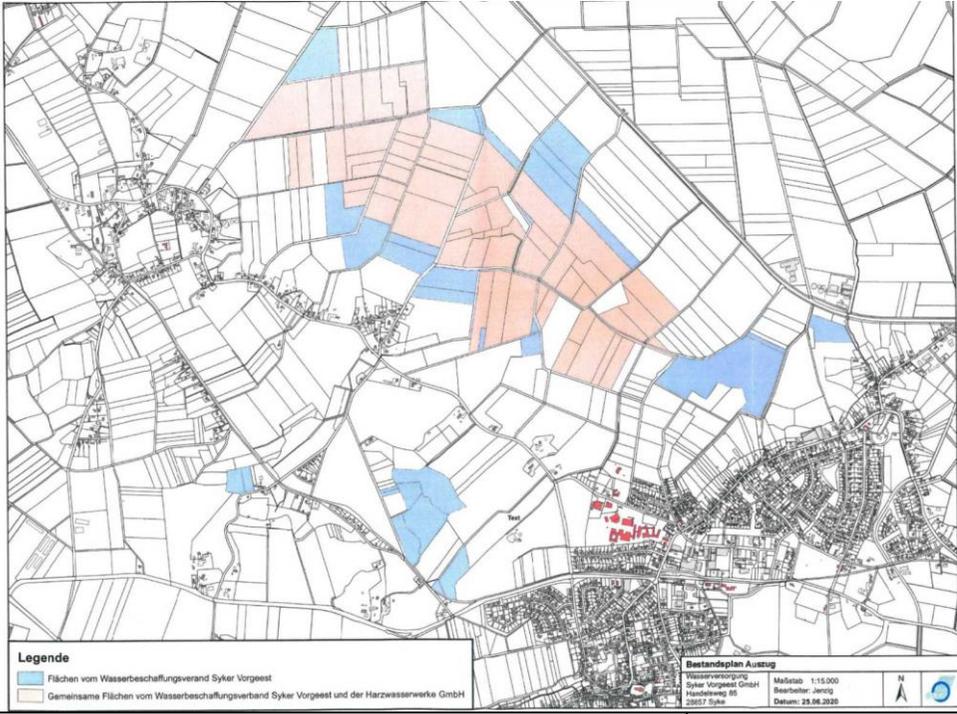
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
17	<p>Mittelweserverband Postfach 13 46 28847 Syke 24.06.2020</p>	<p>In Kapitel 4.11 „Belange der Wasserwirtschaft“ Satz 2 geht die Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar ist.</p> <p>Dabei wird leider nicht auf die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie und die Renaturierung der Gewässerläufe eingegangen.</p> <p>An etlichen, auch EU-relevanten, Gewässern in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind mit Hilfe von Flurbereinigungen (Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Flurbereinigung Hustedt und geplante Flurbereinigung Kleinenborstel) Grünmaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und Gewässerentwicklungsmaßnahmen im und am Gewässer geplant.</p> <p>Im Bereich der Flurbereinigung Schwarmer Bruch muss der Mittelweserverband in den nächsten Jahren bereits genehmigte Renaturierungsmaßnahmen mit EU-Mitteln an der Eiter umsetzen.</p> <p>Aufgrund der Bedenken der Windkraftbetreiber im Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch und daraus resultierender Gespräche zu der geplanten Renaturierung der Eiter mit Biotopflächen, auf denen sich bestimmte Vogelarten etablieren könnten, die der Windkraftentwicklung entgegenstehen, bittet der Mittelweserverband um folgende Berücksichtigung bei der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung-</p> <p>In der Flächennutzungsplanänderung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gewässerentwicklung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung werden die Belange der Flurbereinigung ergänzt (s. Kapitel 4.16).</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird der Geltungsbereich im Änderungsbereich 4 zurückgenommen und der Änderungsbereich 4 in die Teilbereiche 4a und 4b aufgeteilt. Lediglich der Teilbereich 4 b verläuft noch auf einem kleinen Teilstück parallel zur Eiter.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Mittelwe- serververband	Baumaßnahmen an den Gewässern zur Verbesserung des ökologischen Potentials (Pflichtaufgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem niedersächsischen Wassergesetz (NWG) müssen auch zukünftig durchführbar sein. Diese Erfüllung von rechtlichen Vorgaben zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Verbandsgewässer, auch im Hinblick auf den Klimawandel, die Artenvielfalt und die Biotopvernetzung darf nicht in hinter den Interessen der Windkraft stehen und ist als vorrangiges Ziel sicher zu stellen.	Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt. Im Änderungsbereich Nr. 4b sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher derzeit von einer Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den ökologischen Belangen aus. Im Falle eines weiteren Repowerings in Änderungsbereich 4b ist eine Vereinbarkeit zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den ökologischen Belangen auf nachfolgender Planungsebene sicherzustellen.
18	Wasserbeschaffungs- verband „Syker Vorge- est“ Handelsweg 85 28857 Syke 26.06.2020	<p>Vielen Dank für die Information zu der o. a. 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Vorfeld der 102. Flächenplannutzungsänderung möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass sich die Bereiche für das Planvorhaben Windenergie nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung befinden.</p> <p>Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) und die Harzwasserwerke GmbH (HWW) betreiben seit Jahren eine Projektkooperation zur hydrogeologischen Erkundung des „Vorranggebietes Wesergeest“. Planungsabsichten der WSV und der HWW sind von der oben genannten Maßnahme insofern betroffen, dass im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) und die Harzwasserwerke GmbH (HWW) seit 1994 das Grundwasservorkommen Wesergeest bei Berxen mit der Absicht erkunden, es für die Trinkwassergewinnung zu erschließen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Durch die deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 liegen nur noch geringe Flächen im Vorranggebiet für Trinkwasser. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist (s.o.).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“	<p>Umfangreiche Erkundungsmaßnahme wurden bereits durchgeführt. Weitere Erkundungsmaßnahmen sind in Planung, um Veränderungen im Wasserdargebot (Klimawandel) und in der Qualitätsentwicklung (z. B. Nitrat) festzustellen. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein potenzielles Grundwassereinzugsgebiet für eine Fassung östlich von Uenzen abgeschätzt. Die erforderlichen Flächen für entsprechende Förderbrunnenstandorte sind bereits im Eigentum der Kooperation (s. Kartenausschnitt).</p> <p>In der vorliegenden 102. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im 4. Änderungsbereich Grundwasserstandsmessstellen deren Erhalt und Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.</p> <p>In den Änderungsbereichen 1 bis 3 befinden sich die Grundwasserstandsmessstellen zum Teil nur in Raumnähe der Änderungsbereiche. Weiterhin befinden sich direkt angrenzend im südlichen Teil des 4. Änderungsbereiches Eigentumsflächen der Kooperation sowie des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“.</p> <p>Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im potenziellen Einzugsgebiet können vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Potenzielle Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können durch Bodenzerstörungen, Rodungen, Zuwegungen (Gefährdung von auslaugbarem Recyclingmaterial als Untergrundmaterial von Baustraßen), Kabeltrassen, Anlegen von Erdaufschlüssen sowie das Freilegen von Deckschichten erfolgen. Weitere Gefahrenpotentiale sind Tiefgründungen (Pfahlgründungen) in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial sowie dem Durchteufen von Deckschichten. Während des Betriebs von Windkraftanlagen stellt die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Betrieb und der Wartung einer WEA (auch HBV-Anlage, Getriebe, Hydrauliksystem zur Verstellung der Rotorblätter, Kühlflüssigkeitssysteme) eine weitere Gefahrenquelle dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Damit sind die angesprochenen Flächen im Eigentum der Kooperation nicht mehr von der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung betroffen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4b und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 4a innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“</p>	<p>Zusätzlich zum normalen Betrieb sind auch Havarien und Schadensfälle im Nahbereich einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Diese können durch Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik ausgelöst werden. Weitere Schadensfälle sind der Brand einer Windenergieanlage (über 100 m Höhe ist keine Brandbekämpfung mehr möglich), der Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.), auch infolge von Blitzeinschlag und Sturmschäden, der Eiswurf von Rotorblättern oder ein Umstürzen der gesamten Windenergieanlage. Mit den vorgenannten Schadensfällen ist meist ein Austritt wassergefährdender Stoffe verbunden und die Möglichkeit einer Kontamination des Bodens sowie Abschwemmung dieser wassergefährdenden Betriebsstoffe in umliegende Gewässer.</p> <p>Das im FNP ausgewiesene Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" sowie insbesondere auch das bereits abgeschätzte potenzielle Grundwassereinzugsgebiet überschneiden sich mit den geplanten neuen Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen. Damit gehen die oben beschriebenen Gefährdungspotentiale für die potenzielle Grundwassergewinnung zu Trinkwasserzwecken einher. Die Zonen I und II eines Wasserschutzgebietes gelten als Ausschlusskriterium für eine Windkraftanlage. Im vorliegenden Fall würden sich diese innerhalb des Überschneidungsbereiches befinden.</p> <p>Zur Minimierung dieses Konfliktes schlagen wir vor, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, und zwar aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw. mindestens bis zum Uenzer Weidegraben. Damit läge die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb bzw. weitgehend außerhalb eines künftigen Einzugsgebietes für den derzeit favorisierten Förderstandort im Bereich der aufgezeigten Eigentumsflächen der Kooperation.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Der Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4b und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 4a innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 zur Entwurfsfassung vorgenommen wird. Der Uenzer Weidegraben liegt bereits außerhalb des Darstellungsbereiches für die Windenergienutzung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“	<p>Darüber hinaus sollten schon im Flächennutzungsplan Vorgaben für den Inhalt der Antragsunterlagen (z. B. Beifügung eines Hydrogeologisches Gutachtens) sowie Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete festgeschrieben werden (zur Ausgestaltung siehe z. B. Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des MU). Auch auf eine mögliche Wasserschutzgebietszone II innerhalb der Überschneidungsfläche ist hinzuweisen. Damit wäre gewährleistet, dass potenzielle Antragsteller von vornherein über die besondere Problematik und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwänden informiert sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH bei der Änderung des 102. Flächennutzungsplanes auch weiterhin rechtzeitig eingebunden wird. Nur so ist gewährleistet, dass wir eine fachliche Stellungnahme unter Beachtung der Interessen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und des Ressourcenschutzes, bzw. der Ressourcensicherheit abgeben können.</p> <p>Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Es ist nicht sinnvoll, bereits auf Flächennutzungsplanebene Vorgaben für den Inhalt von Antragunterlagen zu formulieren. Jedoch werden zur Entwurfsfassung die Hinweise um die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung und die o.g. Erläuterungen ergänzt. Außerdem wird in den Hinweisen ergänzt, dass mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete gerechnet werden muss.</p> <p>Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden im Zuge der Beteiligung nach §4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“		
19	Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach Bergstraße 20 28857 Syke 19.05.2020	Die vier Änderungsbereiche der 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) liegen sämtlich deutlich außerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach (Verband). Der Verband ist daher (zunächst) nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach	Bei der Fortschreibung des/der Verfahren/s zu den einzelnen Bereichen und hier insbesondere zu Fragen der Kompensation bitte ich den Verband erneut zu beteiligen um die Möglichkeit zu wahren, derartige Kompensationsmaßnahmen ggf. (auch) zur Verbesserung der Gewässerstruktur am Oberlauf der Hache oder anderer WRRL-Verbandsgewässer oder zur Realisierung des im GEPL-Hache angeregten Biotopverbundes zwischen den Oberläufen der Hache und der Siede einzusetzen.	
20	Gemeinde Schwarme Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen 19.06.2020	Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 über die Darstellungen der o.g. Flächennutzungsplanänderung beraten und gibt folgende Stellungnahme ab: Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Südosten erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.
21	Gemeinde Martfeld Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen 28.07.2020	Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 27.07.2020 über die Darstellungen der o.g. Flächennutzungsplanänderung beraten und gibt folgende Stellungnahme ab: Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.	Zunächst besteht für die Samtgemeinde eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die im RROP des Landkreises Diepholz dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden daher in die Entwurfsfassung der 102. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Das Vorranggebiet ist identisch mit der derzeitigen Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Gemeinde Martfeld		<p>Im Standortkonzept Windenergienutzung wurden jedoch über das Vorranggebiet hinaus auch in nördlicher Richtung Flächen erkannt, für die eine Eignung für die Windenergienutzung vorliegt. Auch die zwischenzeitlich durchgeführte und ausgewertete Brutvogelkartierung hat ergeben, dass die nördlich an die derzeitige Darstellung angrenzenden Flächen unterhalb einer lokalen Bedeutung für Brutvögel liegen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird jedoch der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) zu Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich im Standortkonzept von 600 m auf 700 m erhöht. Damit wird dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung besonders Rechnung getragen. Dadurch vergrößert sich auch der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld gegenüber der Vorentwurfsfassung der 102. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Auch eine relativ geringe Erweiterung der bestehenden Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung erfolgt in westlicher Richtung. Die Begrenzungen des Sondergebietes erfolgt hier durch die 700 m Abstandsradien zu Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich.</p> <p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung wird die Südausdehnung des Änderungsbereiches reduziert. Die Brutvogelkartierung hat ergeben, dass diese Flächen eine lokale und landesweite Bedeutung für Brutvögel aufweisen.</p>
22	Flecken Bruchhausen-Vilsen Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen 19.06.2020	<p>Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 über die Darstellungen der o.g. Flächennutzungsplanänderung beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Flecken Bruchhausen-Vilsen nimmt die 102. Flächennutzungsplanänderung (WEA), insbesondere die Darstellung des Änderungsbereichs 4, zur Kenntnis.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Flecken Bruchhausen-Vilsen	<p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen darzustellen, um eine Konzentration der Windenergieanlagen mit dem Windpark Schwarme zu erreichen.</p> <p>Weiterhin wird die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen darum gebeten, die Bedeutung des südlichen Teils des Änderungsbereichs 4 für die Natur und Landschaft, den Tourismus und die Naherholung bei den weiteren Planungen ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird in die Änderungsbereiche 4a und 4b aufgeteilt.</p> <p>Der Änderungsbereich 4b umfasst nur noch die wirksame Darstellung des Vorranggebietes Wind aus dem RROP 2016. Über diese Flächen hinaus werden in Teilbereich 4b keine Flächen dargestellt. Im Norden angrenzend an den Änderungsbereich 4b befinden sich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Nach Süden erfolgt keine Erweiterung, um die Bereiche mit Windenergieanlagen westlich von Schwarme nicht unmittelbar zu erweitern. Zudem befinden sich weiter südlich Flächen mit lokaler Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4b.</p> <p>Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b.</p> <p>Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung auf Flächen mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet. Anlagen auf diesen „Restflächen“ würden im Zusammenhang mit dem Bestandwindpark keinen zusammenhängenden Windpark ergeben, so dass hier auch das 3 Kilometerabstandskriterium greift. Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltenen Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht, wodurch sich eine Verkleinerung des dargestellten Sondergebietes 4a am westlichen und nördlichen Rand im Bereich der Abstandsradien zu Außenbereichswohnnutzungen ergibt.</p> <p>Auch militärische Belange sprechen gegen eine weitere Ausdehnung des Änderungsbereiches 4a.</p>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Gemeinde Asendorf mit Schreiben vom 18.06.2020

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 1	<p>Erheblicher Wertverlust meines Hauses</p> <p>Ich bitte daher die Samtgemeinde, einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern in der Flächenausweisung zum Wohnhaus Ortheide 10 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.</p> <p>Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber dem Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Der Abstand des dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung zum Wohnhaus Ortheide 10 beträgt zur Entwurfsfassung ca. 1,7 Kilometer.</p> <p>Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung auf Flächen mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet.</p> <p>Der Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten zur Entwurfsfassung auf von 600 m auf 700 m erhöht.</p>
2	Bürger 2 per E-Mail 03.08.2020	<p>Gegen die vorgeschlagene Flächenausweisung des 102. Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 4 (Süstedter Bruch) habe ich folgende Einwände:</p> <p>Der Abstand zum Wohnhaus Im Stroh 19 ist zu gering, wodurch gesundheitliche Gefährdungen der Bewohner in Kauf genommen werden.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurden die Planunterlagen überarbeitet. Der Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird von 600 m auf 700 m erhöht, um dem Vorsorgegedanken zum Schutz dieser Wohnnutzungen besonders Rechnung zu tragen. Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Der Abstand des dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung zu den Wohnnutzungen im Stroh beträgt zur Entwurfsfassung ca. 900 Meter.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 2	<p>Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch:</p> <p>1. dauerhafte Lärmbelästigung durch den Grundbetrieb der Anlagen und die Rotorblättergeräusche</p> <p>2. dauerhafte visuelle Belästigung durch die Schlagschatten der Rotorblätter und durch die Lichtanlagen der Windräder</p>	<p>Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung auf Flächen mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet.</p> <p>Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich miniert werden können.</p> <p>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar.</p> <p>Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 2	<p>3. Beeinträchtigung der Lebensqualität der o.g. Punkte und durch Infraschall in der Luft und im Erdreich</p> <p>können bei den gewählten Abständen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich bitte deshalb, den Mindestabstand von 1500 Metern in der Flächenausweisung Änderungsbereich 4 zu dem Wohnhaus Im Stroh 19, 27305 Bruchhausen-Vilsen, bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.</p> <p>Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).</p> <p>Der Abstand vergrößert sich zur Entwurfsfassung zu den Wohnnutzungen Im Stroh auf etwa 900 Meter. Für größere Vorsorgeabstände wird kein Anlass gesehen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen trägt dem Schutz der Anwohner ausreichend Rechnung und gibt der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum.</p>
3	Bürger 3 30.07.2020	Nachfolgend übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die vorgeschlagene Flächenausweisung des 102. Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 4 (Süstedter Bruch/Borstel) und bitte die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen diese im Rahmen der kommenden Beschlussfassung entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 3	<p>Der Abstand zum Wohnhaus Breite Straße 35, 27305 Bruchhausen-Vilsen ist so gering, dass gesundheitliche Gefährdungen der Bewohner in Kauf genommen werden! Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch</p> <p>1. Infraschall auch als Bodenvibrationsschall,</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurden die Planunterlagen überarbeitet. Der Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird von 600 m auf 700 m erhöht, um dem Vorsorgegedanken zum Schutz dieser Wohnnutzungen besonders Rechnung zu tragen. Der Änderungsbereich 4a wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Es erfolgt eine Konzentration zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu den Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4b. Der Abstand des dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung zu den Wohnnutzungen im Stroh beträgt zur Entwurfsfassung ca. 1,2 Kilometer.</p> <p>Auf die Darstellung von Fläche mit lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung als Brutvogellebensraum wird verzichtet. Auch auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibenden „Restflächen“ in relativ großer Entfernung zu den Bestandsanlagen wird verzichtet.</p> <p>Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.</p> <p>Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 3	<p>4. Schlagschatten</p> <p>können bei den gewählten Abständen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Deshalb bitte ich die Samtgemeinde einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern in der Flächenausweisung Änderungsbereich 4 zu dem Wohnhaus Breite Straße 35, 27305 Bruchhausen-Vilsen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen.</p> <p>Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar.</p> <p>Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.</p> <p>Der Abstand vergrößert sich zur Entwurfsfassung zu der angesprochenen Wohnnutzungen auf etwa 1,2 Kilometer.</p>
4	Bürger 4 18.07.2020	In der Beschlussvorlage zur Änderung der 102. Flächennutzungsplanänderung bittet die Gemeinde Martfeld den Plangeber Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bei der weiteren Planung auf eine Aufnahme der Potenzialflächen über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 4	<p>Eine punktuelle Erweiterung der harten und weichen Tabubereiche ist mit den Entwurfsgrundlagen des Standortkonzeptes Windenergie 2019 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht möglich.</p> <p>Im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes sind im Geltungsbereich zur Aufstellung der 102. FNP Änderung die Restriktionen auf das gesamte Gebiet anzuwenden. Somit wäre schlüssig, wenn die Gemeinde Martfeld auch für die Ortsrandlagen Kleinenborstel, Normannshausen, Loge und Hustedt den Abstand, wie für den Martfelder Ortsrand gefordert, einstellen würde.</p> <p>Mit dem 80. FNP und daraus resultierend, liegt der rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ vor. In diesem ist bereits festgelegt, dass ein Repowering genehmigt ist. Das Repowering ist mit der Aufstellung sieben neuer WEA, unter der Vorgabe des Rückbaues von acht WEA, die in den Jahren 1999 bis 2001 erstellt wurden, durchführbar.</p> <p>Damit tritt für den Bereich Martfeld - Neue Weide, eine unwesentliche Veränderung, hinsichtlich der endgültig entstehenden Anlagenanzahl ein.</p> <p>Der Gemeinde liegt ein Angebot zur Akzeptanzabgabe bei Betrieb von 12 WEA im Bereich Martfeld - Neue Weide und Hustedt vor. Zudem sollen Bürgerbeteiligungen ausgereicht werden.</p> <p>Der angestrebte Wegfall von drei WEA auf Flächen in nördlicher Richtung und die damit angestrebte Restriktion, hat zur Folge, dass auch im Windpark Hustedt vier WEA nicht realisierbar werden. Diese Situation ist verbunden mit erheblichen Mindereinnahmen für die Gemeinde Martfeld.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurden die Planunterlagen überarbeitet. Der Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten wird von 600 m auf 700 m erhöht, um dem Vorsorgegedanken zum Schutz dieser Wohnnutzungen besonders Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Vorsorgeabstände werden analog zu den immissionsschutzfachlichen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. der TA Lärm abgeleitet. Diese Vorgehensweise ist durch die Entscheidungen des OVGs Münster vom 30. November 2011, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002, rechtlich geklärt. Außenbereichswohnnutzungen ist nach der DIN 18005 und der TA Lärm ein geringerer Schutzanspruch beizumessen als Allgemeinen Wohngebieten. Aufgrund des höheren Schutzanspruchs von Allgemeinen Wohngebieten wird im Standortkonzept eine weiche Tabuzone von 800m zu Allgemeinen Wohngebieten berücksichtigt. Die vom Einwender aufgeführten Ortslagen sind nicht als Allgemeine Wohngebiete einzustufen. Lediglich für die Ortslage Hustedt und für Loge liegt eine Innenbereichssatzung vor. Die Satzungsbereiche sind zum Teil vergleichbar mit dem eines Allgemeinen Wohngebietes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der 102- Flächennutzungsplanänderung wird lediglich die Flächenabgrenzung thematisiert. Konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>

¹ OVG NRW 7 A 4857/00 vom 30.11.2001
² BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 4	<p>Vorstellbar ist, das die Gemeinde Eitzendorf diese Situation dankend annimmt, aktuell hat diese für elf WEA eine Bauvoranfrage, in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze Martfeld, in Hustedt gestellt. Wir bitten die Akzeptanzabgabe und die Bürgerbeteiligung in der kommenden öffentlichen Gemeinderatsitzung vorzustellen und zu beraten. Vorab sollte aber geprüft werden, in welcher Anzahl die Anlagenaufstellung mit der geforderten Abstandsregelung zur Ortsrandlage Martfeld und der dann auch anzuwendenden Abstandsregelung für Hustedt, noch möglich ist.</p> <p>Im Standortkonzept Windenergie 2019 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nach Abzug der harten und weichen Tabubereiche, als Ergebnis die Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld, mit der Größe von 189,8 ha, in der Karte 6 dargestellt.</p> <p>Wir als Grundstückseigentümer leben selbst in der Randlage zur geplanten Erweiterung des vorhandenen Windparks Neue Weide, sind also nicht nur potentieller Nutznießer der geplanten Anlagen, sondern auch direkt mit der Erweiterung konfrontiert. Uns erscheint, das der Nutzen nicht nur für uns, sondern auch für die Gemeinde Martfeld und gesamtgesellschaftlich im Hinblick auf die zu erreichenden Klimaziele mit der regenerativen Windenergie, die möglichen Beeinträchtigungen, durch die Erweiterung der Fläche deutlich überwiegt.</p> <p>Wir bitten den Gemeinderat der Gemeinde Martfeld, über das Verfahren der Abwägung, in der Zuständigkeit des Samtgemeinderates, die Potenzialflächen B in die Aufstellung des 102. FNP aufzunehmen und als „Sondergebiete Windkraft“ darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der 102- Flächennutzungsplanänderung wird lediglich die Flächenabgrenzung thematisiert. Konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung angepasst. Die Potenzialfläche wird südlich Martfeld in Karte 6 demnach in einer Größe von 151,5 ha dargestellt. Es werden jedoch weitere Abwägungskriterien in der 102. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt, die zu einer veränderten Flächenabgrenzung führen. Zum einen erfolgt eine Übernahme/ Anpassung an das Vorranggebiet Windenergie aus dem RROP 2016. Zum anderen erfolgt ein Verzicht der Darstellung von Flächen, die eine lokale Bedeutung für Brutvögel aufweisen, dadurch ergibt sich eine Verkleinerung des Sondergebietes gegenüber der Vorentwurfsfassung in südlicher Richtung. Durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes von 600 m auf 700 m vergrößert sich auch der Abstand des Änderungsbereiches 2 zur Ortslage von Martfeld gegenüber der Vorentwurfsfassung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der o.g. Gründe wird nur ein Teil der erkannten Potenzialfläche dargestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Bürger 5 12.07.2020	<p>Hiermit möchten wir zur geplanten Änderung des genannten FNP Stellung beziehen. Wir wohnen am Ortsausgang Martfeld in Richtung Hoya an der L331. Auf einer Grundstücksseite verläuft die Straße „Brandheide“, die unmittelbar in das Gebiet „Neue Weide“ führt. Im Sondergebiet Windenergieanlagen „Neue Weide“ befinden sich aktuell 13 WEA (8 ältere, 5 neuere WEA). Die neueren WEA haben eine Gesamthöhe von 200 m.</p> <p>In der Nachbarschaftsgemeinde Hoyerhagen wurden weitere 9 WEA, ohne die erforderliche Fünf-Kilometer-Abstandsregelung zwischen Vorranggebieten (RRÖP) geschaffen. Optisch existiert nun ein großer Windenergiepark mit derzeitig 22 WEA. Innerhalb einer SG ist zwischen Windparks ein 3000 m Radius Abstand einzuhalten. Schließt sich ein Windpark einer Nachbargemeinde (Hoyerhagen) unmittelbar an, findet das unerklärlicher Weise keine Berücksichtigung.</p> <p>Derzeitige Lärmbeträchtigung</p> <p>Bedingt durch die L331 sind wir heute schon einer enormen Lärmbeträchtigung durch das hohe Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Auch der Schwerlastverkehr hat deutlich zugenommen. Werktags ist es nicht möglich, in unserem Garten zur Ruhe zu kommen. An Sonntagen folgt dann leider der Motorradverkehr, der zur Nachmittagszeit in den Ort und gegen Abend dann wieder aus dem Ort fährt. Auch der landwirtschaftliche Verkehr (Brandheide) hat sich zunehmend verändert. Hier ist nicht unbedingt eine Zunahme zu verzeichnen, jedoch hat der heutige landwirtschaftliche Verkehr aufgrund der Größe der Maschinen eine andere „Qualität“.</p> <p>Tritt dann endlich Ruhe ein, sind die WEA bei den derzeitigen Abstandsregelungen deutlich zur Tages- und Nachtzeit zu hören. Schon jetzt bezweifeln wir, ob die bereits bestehenden Anlagen innerhalb des bestehenden Genehmigungsverfahrens (Einhaltung des Emissionspegel) betrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungen in der Gemeinde Hoyerhagen sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die angrenzenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen stellen sich jedoch im Zusammenhang mit den Anlagen in der Gemeinde Martfeld als ein zusammenhängender Windpark dar. Das Abstandskriterium kommt daher hier nicht zum Tragen. Die Gemeindegrenzen spielen bei dieser Beurteilung keine Rolle. Auch innerhalb der Samtgemeinde kommt das 3 Kilometerabstandskriterium nicht zum Tragen, wenn es sich um die Erweiterung eines Windparks handelt. Es geht um die optisch bedrückende Wirkung und das Landschaftserleben, das unabhängig von Gemeindegrenzen zu beurteilen ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schwerlastverkehr, der Motorradverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 5	<p>Leider ist die Überprüfung solcher Emissionen nur mit Gutachten möglich, die der Kläger (wir) zu tragen hätten. Hinzu kommt der Streitwert, der bei WEA enorm hoch angesetzt wird, so dass es in den seltensten Fällen zu solch einer Überprüfung kommen wird, da der Einzelbürger finanziell nicht/selten in der Lage sein wird, gegen den Betreiber einer WEA zu klagen.</p> <p>Eine Martfelder Familie hat in der Vergangenheit den Klageweg gegen den Betreiber einer WEA bestritten und gewonnen. Es wurde festgestellt, dass die Lärmimmission außerhalb der Genehmigung lag. Welter lag der Schattenwurf der WEA bei 60 Stunden (oder sogar 65 Stunden). Maximal zulässig war die Stundenzahl 30.</p> <p>Diese Erkenntnisse führen nicht dazu, dass die Vorgaben der Windanlagenbetreiber auch tatsächlich eingehalten werden. (Vertrauensverlust)</p> <p>Windenergieerlass Niedersachsen</p> <p>Dem Nds. Windenergieerlass (2016) ist zu entnehmen, dass als Ziel eine Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis 2050 genannt ist.</p> <p>Martfeld (35 Quadratkilometer) hat zurzeit 2 Windenergiestandorte:</p> <p>Hustedt: 22,9 ha Neue Weide: 105,3 ha</p> <p>Die Forderung von 1,4 Prozent ist für Martfeld allein betrachtet mehr als erfüllt.</p> <p>Weiter ist dem Erlass zu entnehmen, wie eine WEA beschrieben wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistung von 2,5 bis 3 MW - Nabenhöhe von 150 m - Rotordurchmesser von 100 bis 120 m - bzw. Gesamthöhe von 200 m <p>(Laut Wikipedia liegt die moderne Windkraftanlage 2,5 -3 MW Leistung bei einer Nabenhöhe von 160 -180 m und einem Rotordurchmesser von 140 m und mehr. Windkraftanlagen der neuesten Generation (Onshore) leisten bis 5 MW.)</p>	<p>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Die 102. Flächennutzungsplanänderung wird auf Ebene der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durchgeführt. Die Samtgemeinde hat nachzuweisen, dass sie der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dieser Nachweis wurde geführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 5</p>	<p>Es ist folglich nicht unbedingt davon auszugehen, dass Anlagen auf eine Gesamthöhe von 200 m begrenzt werden.</p> <p>Protokoll über die Sitzung des Rates (Gemeinde Schwarme) vom 11.06.2020</p> <p>Zitat aus dem Protokoll: „Auf Nachfrage von Herrn Meyer-Hochhelm erklärt Bernd Bormann, dass die Anzahl der dann möglichen Windräder nicht beziffert werden kann. Es ist aber zu beachten, dass die Höhe der Anlagen von nun teilweise 150 m auf dann bis zu 250 m steigen könne.“</p> <p>Zitatende.</p> <p>(Auch Bernd Bormann schließt größere Anlage nicht aus, obwohl im Standortkonzept die WEA 200 m Höhe zu Grunde gelegt wurde)</p> <p>Standortkonzept Windenergie 2019 (NWP) Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</p> <p>NWP Planungsgesellschaft mbH</p> <p>Die 102. FNP-Änderung basiert auf der Grundlage des o.g. Standortkonzeptes. Auf Seite 11 des Konzeptes ist nachzulesen:</p> <p>Zitat: „Genaue schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Daher wird auf Beispielrechnungen zurückgegriffen. Nach Berechnungen des LANUV NRW ergeben sich nach der DIN ISO 9613-2 für eine Einzelanlage bzw. bei einem Windpark mit 5 WEA bei einem Emissionspegel von 104,5 bzw. 107, 5 dB (A) die nachfolgend dargestellten Immissionswerte.“</p> <p>Zitatende.</p> <p>Unser Fazit:</p> <p>Wir sind der Meinung, dass das Wohl der Bürger bei einer Änderung des FNP im Vordergrund stehen muss.</p>	<p>Im Standortkonzept Windenergieanlage wird eine heute marktgängige Anlage von 200 m zugrunde gelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch höhere Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten zulässig sein können. In der 102. Flächennutzungsplanänderung wird keine Höhenbegrenzung getroffen. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wohl der Bürger wird berücksichtigt. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 5	<p>Bildlich dargestellt ist hier am Ortsrand von Martfeld lärmimmissionsmäßig das „Fass voll“; jede weitere zusätzliche Lärmbeeinträchtigung würde „das Fass zum Überlaufen“ bringen.</p> <p>Die bestehenden WEA „Neue Weide“ und Hoyerhagen (22 WEA) sind schon jetzt deutlich geräuschintensiv und das am Tage sowohl auch gerade in der besonders geschützten Nachtzeit. Die WEA Hoyerhagen wird im Standortkonzept nur als „vorhanden“ behandelt, findet aber tatsächlich keine weitere Berücksichtigung. Wie aufgezeigt, geht der Entwurfsverfasser (NWP) von einer WEA von 200 m Höhe aus. Tatsächliche schalltechnische Berechnungen können nicht vorgenommen werden, da erforderliche Rahmendaten nicht bekannt sind.</p> <p>SG Direktor Bernd Bormann erklärt auf der angeführten Ratssitzung Schwarme, dass die Anzahl von möglichen Windrädern nicht beziffert werden kann. Es ist aber zu beachten, dass die Höhe der Anlagen auf 250 m steigen kann.</p> <p>Was wird tatsächlich gebaut ???</p> <p>Auf Basis des vorliegenden Standortkonzeptes wäre es äußerst fahrlässig eine so weitreichende und andauernde Entscheidung zu treffen, da die Auswirkungen der Änderung vermutlich mehr als ein Jahrzehnt andauern werden. (80. FNP Änderung aus 2009)</p> <p>Vom Gemeinderat Martfeld erwarten wir daher, der geplanten Änderung nicht zuzustimmen oder eben aus den aufgezeigten Gründen keine „Empfehlung“ vorzunehmen.</p>	<p>Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens nicht sinnvoll. Sollte ein Repowering der Anlagen durchgeführt werden, ist auf der Grundlage der geplanten Anlagenkonstellation dann ein Schallgutachten zu erstellen. Die weiterhin bestehenden Windenergieanlagen sind dann im Zuge eines Lärmschutzgutachtens als Vorbelaugung zu berücksichtigen.</p> <p>Die tatsächliche Anzahl und Höhe neuer Anlage im Zuge eines Repowering steht derzeit nicht fest und ist auch nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Bürger 6 23.06.2020	Ich habe aus den Medien sowie von der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG aus Bremen Kenntnis davon bekommen, dass eine meiner Flächen eventuell für eine Windenergieanlage in Betracht kommt. Diese Fläche liegt in Brebber an der Straße am Mollengrund und fällt somit in die Potenzialfläche F.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

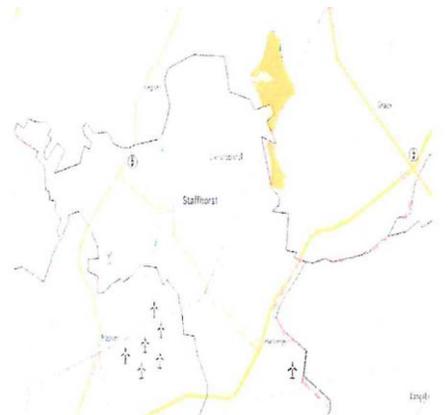
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 6	<p>Aus meiner Sicht zeigt der Potenzialbereich F eine gute Eignung für eine Windenergieanlage, da dieser Bereich hauptsächlich ackerwirtschaftlich genutzt wird und die Entfernungen zu berücksichtigen. Gebieten, wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebieten, Wohnanlagen oder auch Oberflächengewässern, eingehalten werden können. Zwar fällt dieser Bereich in ein Vorbehaltsgebiet für Erholung, jedoch würde die Windenergieanlage in Relation zum genannten Gebiet nur einen geringfügigen Teil in Anspruch nehmen.</p> <p>Ich stehe dieser Form der Energiegewinnung grundsätzlich positiv gegenüber, gerade weil die Landwirte in den vergangenen Jahren sein unter dem Klimawandel, verursacht durch den exzessiven Umgang mit fossilen Brennstoffen, zu leiden hatten.</p> <p>Außerdem haben sich in der Gemeinde Asendorf bisher so gut wie keine Perspektiven im Bereich Windenergie ergeben, wodurch mich die mögliche Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich eines Neubaus eines Windparks erfreulich stimmt.</p> <p>Da sich die Größe der zu versiegelnden Fläche relativ gering hält, bin ich gerne bereit meine Fläche zur Verfügung zu stellen und warte gespannt auf die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Unter anderem wurde ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln erstellt und ausgewertet. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Über die Vorrangdarstellung Windenergienutzung im RROP hinausgehende Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Bürger 7 19.06.2020	<p>In dem oben angedachten Plan liegt unser Grundstück Flurstück 124, Flur 8, Brebber.</p> <p>Die Fläche ist zur Zeit als Potenzialfläche für Windenergie ausgewiesen. Da das Grundstück nicht landwirtschaftlich nutzbar ist, würden wir es begrüßen, wenn es hier in dem Bereich zum Bau eines Windparks kommen würde. Es ist hier voraussichtlich außergewöhnlich viel Wind zur Erzeugung von Energie vorhanden.</p> <p>Der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung ist in jedem Fall gegeben. Auch kann zur elektrischen Freileitung sowie zu den umliegenden Straßen ein vorgegebener Abstand erreicht werden. Wir sehen so im Hinblick zukünftiger Entscheidungen der Sache positiv entgegen.</p>	<p>Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienen u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Unter anderem wurde ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln erstellt und ausgewertet. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Über die Vorrangdarstellung Windenergienutzung im RROP hinausgehende Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.</p>
8	Bürger 8 02.08.2020	<p>Eingabe:</p> <p>Der Süstedter Bruch zeichnet sich durch eine große Artenvielfalt aus. Besonders unter Vögeln. Diese Artenvielfalt gerät durch Eingriffe in Natur und Landschaft in Gefahr.</p>	<p>Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen von 2020 wurden überwiegend keine herausragenden Wertigkeiten festgestellt. Den Brutvogelschutz berücksichtigt die Samtgemeinde dadurch, dass sie sämtliche Gebiete – mit Ausnahme der Bestandswindparks, die im Rahmen der Brutvogelkartierungen eine lokale oder darüber liegende Bedeutung aufweisen, nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 8</p>	<p>Im Gegensatz zur 80. Änderung sollen in avifaunistischer Hinsicht bei der 102. Änderung nur Brutvögel, nicht aber Gastvögel erfasst werden. Der Grund dafür erschließt sich mir nicht, zumal es sich bei den Gastvogelarten um Arten von „nationaler“ „landesweiter“ und „regionaler“ „Bedeutung“ handelt (s. 80. Änderung, Begründung, Okt. 2008, S. 19).</p> <p>Zu den Vögeln, die im Süstedter Bruch im Winter gesehen wurden, gehörte u.a. die Kornweihe. 1 Männchen und 1 Weibchen. Das nur als Beispiel. Diese Vögel werden jetzt nicht erfasst. Das ist aber unerlässlich, um den Wert des Gebiets zu erkennen. Das Regionale Raumordnungsprogramm spricht von der „besonderen Bedeutung“ des Raums als „Gastvogel-Lebensraum“ (RROP 2016, Anhang 3.1.2-01, S. 32).</p> <p>Aus gutem Grund ist der Süstedter Bruch als Teil einer der letzten großen zusammenhängenden Bruchlandschaften im RROP und in der 80. Änderung als künftiges Landschaftsschutzgebiet vorgesehen („Die Kriterien zur Unterschutzstellung sind erfüllt“, RROP a.a.O., S. 32).</p> <p>Jetzt findet das künftige Landschaftsschutzgebiet, dem in der 80. Änderung eine zentrale Bedeutung zukam, nur noch am Rande in dem Abschnitt „weitere Überlagerungen“ Erwähnung (Standortkonzept Windenergie 2019, S. 24).</p>	<p>Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen, in der Abstimmung mit dem Landkreis war dies nicht vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft und der Störungsarmut mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen. Es ist plausibel, dass vorkommenden Gastvögel opportunistisch Flächen mit großen Nahrungsangebot bevorzugen.</p> <p>In den Untersuchungen zur 80. Flächennutzungsplanänderung wurden beispielsweise die Schwäne nicht im Bereich von Änderungsbereich 4a kartiert. Dies gilt auch für die wertgebenden Gastvogelvorkommen, die in den Untersuchungen zur Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes im Bereich zwischen Hauptkanal und Eiter festgestellt wurden. (vgl. “ (RROP 2016, Anhang 3.1.2-01, S. 32). Demnach wurden die Bereiche von Änderungsbereich 4a kaum durch Gastvögel genutzt.</p> <p>In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant.</p> <p>Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den weiträumig umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die Schaffung attraktiver Nahrungsflächen) durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern ist somit nicht zu erkennen.</p> <p>Grundsätzlich ist es jedoch richtig, dass die Samtgemeinde im Vergleich zur 80. Flächennutzungsplanänderung den Belangen der Gastvogelfauna in diesem Bereich in ihrer Abwägung zugunsten der Nutzung regenerativer Energien einen geringeren Stellenwert zumisst. Allerdings geht sie wie oben dargelegt davon aus, dass in den angrenzenden Flächen weiterhin genügend Lebensräume für die Gastvögel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Kornweihe als Gastvogel gilt in der Regel aufgrund des Ausbleibens von Flügen in großer Höhe infolge von Balz, Beutetransfers zum Nest und Feindabwehr nicht als kollisionsgefährdet.</p> <p>Die Bedeutung des Vorbehaltsgebietes war bereits zum Vorentwurfsstand in den Unterlagen dokumentiert. Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Gesamtfläche. Im Rahmen ihrer Abwägung misst die Samtgemeinde für einen Teilbereich der Nutzung regenerativer Energien einen höheren Stellenwert zu als den Belangen des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 8	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um die wenigen noch erhaltenen „Ruhezonen“, in denen sich die Avifauna gut entwickeln kann.</p> <p>Das RROP spricht von „Störungsarmut“ und „Landschaftsruhe“ (RROP a.a.O., S. 32). Diese charakteristischen Merkmale steigern den hohen Wert bzw. die „Wertigkeit“ des Bruchs.</p> <p>Auch der Meliorationskanal rückt vom Zentrum der Betrachtungen an den Rand. Dabei handelt es sich bei dem Kanal und dem dazugehörigen Kanalsystem um ein „Baudenkmal“ von „besonderer kulturhistorischer Bedeutung“ (vgl. RROP, S. 32 und ausführlich dazu 80. Änderung, S. 19).</p> <p>Ich bitte, die in der 80. Änderung dargestellten Aspekte zum Meliorationskanal und zum Landschaftsschutz bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belange der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4a wird zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.</p>
9	Bürger 9 24.06.2020	<p>Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd onshore GmbH & Co. KG, von der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes direkt betroffen. Daher beteiligen wir uns hiermit im Rahmen des frühzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Wir beziehen uns dabei insbesondere auf den Änderungsbereich 3 südlich von Asendorf.</p> <p>Die fachliche Herleitung und Abwägung des Änderungsbereichs Nr. 3 im Vorentwurf des FNP bzw. der Potentialfläche F südlich von Asendorf für die Windenergienutzung ist schlüssig erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienen u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Unter anderem wurde ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln erstellt und ausgewertet. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Über die Vorrangdarstellung Windenergienutzung im RROP hinausgehende Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 9	<p>Lediglich die Anwendung des 3 km-Abstandes zu bestehenden Windparks sehen wir bei der Fläche südlich von Asendorf als kritisch an. Ziel dabei soll laut RROP 2016 die Vermeidung einer Überformung der Landschaft sein. Im Standortkonzept 2019 steht dazu folgendes: <i>„Die Samtgemeinde wertet diesen Grundsatz der Raumordnung nicht pauschal als weiche Tabuzone. Diesbezüglich findet eine Abwägung auf der nachgeordneten Planungsebene statt“</i> (S. 27). Eine korrekte Abwägung erfolgt im Anschluss nicht. In der Begründung der FNP-Änderung (Vorentwurf Mai 2020) wird nur darauf verwiesen, dass <i>„die dazwischen liegenden Wohnnutzungen im Außenbereich würden von zwei Seiten von Windenergieanlagen umgeben. Es ergäbe sich eine Umzingelungssituation. Dies wird durch den Verzicht auf eine Darstellung der Potenzialfläche F vermieden“</i> (S. 45).</p> <p>Eine Umzingelungssituation aus dem Vorhandensein dieser zwei Windparks zu schließen, scheint fehlerhaft zu sein. Nach aktueller Rechtsprechung kann von einer Umzingelung ausgegangen werden, wenn mehr als 120° durchgängig durch einen Windpark eingenommen wird bzw. zwischen zwei Windparks ein Sichtkorridor von 60° nicht eingehalten und dieser mit einem anderen Windpark zusammen addiert mehr als 120° einnimmt. Dies lässt sich bei der Fläche südlich von Asendorf allerdings nicht feststellen. Es ergeben sich sogar deutlich größere freie Sichtachsen zwischen der Potentialfläche und dem Bestandswindpark bei Siedenburg.</p>	<p>Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird.</p> <p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen legt das 3 Kilometerabstandskriterium als Abwägungskriterium ihrer Planung zugrunde. Mit dem Kriterium wird eine Überfrachtung des Planungsraumes mit Windenergieanlagen vermieden. Dies wird in den Planunterlagen dargelegt. Jedoch wird auf den Änderungsbereich 3 aus den o.g. Gründen vollständig verzichtet.</p> <p>Auf die Fläche südlich Asendorf wird aus den o.g. Gründen vollständig verzichtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine weitere Abwägung zu den nebenstehend aufgeführten Belangen ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 9	<p>Vielmehr sollte bei der Abwägung berücksichtigt werden, dass sich aus Sicht der Orte Staffhorst und Dienstborstel sogar noch ein vorgelagertes Waldgebiet in Richtung des Windparks in Siedenburg befindet. In Verbindung mit dem nördlichen Bereich der Fläche südlich Asendorfs ergibt sich eine wünschenswerte Bündelung der Windenergieanlagen. Aus diesen Gründen möchten wir anregen die komplette Fläche inklusive des südlichen Teilbereichs wieder aufzunehmen.</p>  <p>Abbildung 1: Potentialfläche F südlich von Asendorf</p> <p>Unsere folgenden Anmerkungen bzgl. der besonderen Eignung der Fläche beziehen sich auf die komplette Potentialfläche F südlich von Asendorf.</p> <p>Durch die Stromtrasse, die durch die Fläche verläuft, besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Daher eignet sich dieser Bereich zur Konzentration von Windenergie und sonstigen Belastungen insbesondere, da es sich hier nicht um eine noch unberührte Landschaft handelt. Aus planerischer Sicht lassen sich die Windenergieanlagen außerdem mit der Stromtrasse unter Einhaltung von Abständen absolut vereinbaren.</p>	<p>Auf die Fläche südlich Asendorf wird aus den o.g. Gründen vollständig verzichtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine weitere Abwägung zu den nebenstehend aufgeführten Belangen ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 9	<p>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der großen Abstände zu Schutzgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch ist. Wie bereits in der Begründung des FNP dargestellt, gibt es aufgrund der aktuellen Datenlage keinen Hinweis auf avifaunistische Probleme in diesem Gebiet.</p> <p>Durch die Lage der Potentialfläche an der Gemeindegrenze liegt das Gebiet mit über 2 km Abstand zu Asendorf sehr weit von den nächsten großen Wohngebieten entfernt. Die Flächengröße und der Zuschnitt ermöglichen durch geschicktes Positionieren der Windenergieanlagen ins Innere der Fläche, nach aktuellem Planungsstand, auch größere Abstände zur umliegenden Wohnbebauung in Streulage als die 600 m Mindestabstand.</p> <p>Uns ist bekannt, dass sich die Fläche aktuell in einem Flurbereinigungsverfahren befindet. Unserer Erfahrung nach können sich durch den intensiven Austausch mit der Flurbereinigungsbehörde Synergien hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Flächenzuschnitte und Wegeführung ergeben. Aus diesem Grund sehen wir darin keinen Hinderungsgrund für einen Windpark, sondern einen weiteren positiven Aspekt für eine gemeinsame Planung.</p> <p>Nach ersten Gesprächen mit einigen Eigentümern scheinen diese einer Windparkplanung offen gegenüber zu sein. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen sowie privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese berechtigten privaten Interessen sind nach ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Bautzen vom 07.04.2005 - 1 D 2/03 - juris Rz. 86; Urteil BVerwG vom 17.12.2002-4 C 15/01-juris Rz. 25) bei der Abwägung unter Berücksichtigung der Vorzugsstellung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beachten. Wir möchten Sie bitten auch diesen Aspekt zu berücksichtigen. Eine Ausweisung erlaubt es den Eigentümern, sich aktiv am Klimaschutz zu beteiligen und gleichzeitig ihre Existenz gegenüber den Folgen des Klimawandels abzusichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Übersichtskartierung zu Brutvögeln ergaben sich für Teilbereiche eine regionale Bedeutung. Insbesondere aufgrund eines Rotmilanbrutvorkommens innerhalb des 1.500-m-Radius besteht hier zunächst ein erhöhtes Kollisionsrisiko.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Fläche südlich Asendorf wird aus den o.g. Gründen vollständig verzichtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine weitere Abwägung zu den nebenstehend aufgeführten Belangen ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 9	<p>Auch für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bzw. die Gemeinde Asendorf bringt die Windenergie einen positiven wirtschaftlichen Aspekt mit sich. Dabei ist zum einen auf die anfallende Gewerbesteuer zu verweisen und auf die zukünftig geplante Gemeindeabgabe laut EEG.</p> <p>Abschließend möchten, wir noch darauf hinweisen, dass insbesondere seit den Protesten der Fridays For Future-Bewegung aktuell von der Öffentlichkeit ein besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige, klimafreundliche Ausgestaltung der Politik gelegt und diese auch eingefordert wird. Mit dem weiteren Ausbau der Windenergie in der Samtgemeinde können Sie maßgeblich einen wichtigen Beitrag zu einer erneuerbaren Stromversorgung, auch über die Gemeindegrenzen. hinaus, leisten. Aus diesem Grund begrüßen wir ihr Engagement, Flächen für künftige Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, ausdrücklich und freuen uns über Ihren Einsatz!</p> <p>Wir möchten mit dieser Stellungnahme und aufgrund der oben genannten Gründe die Aufnahme der kompletten Fläche F südlich von Asendorf in den Entwurf des FNPs anregen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Samtgemeinde stellt mit den Sonstigen Sondergebieten in den Änderungsbereichen 1, 2, 4a und 4b ausreichend Flächen dar, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben und um einen ausreichenden kommunalen Beitrag zur Energiewende beizusteuern.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen. Zur Entwurfsfassung wird auf den Änderungsbereich 3 verzichtet.</p>
10	Bürger 10 18.06.2020	<p>Durch die vergrößerte Ausweisung des Windvorranggebiets im Bereich Hustedt Änderungsbereich 1 wird der Modellflugsport der Modellfluggruppe Blender e.V. im westlichen Bereich des Gebietes behindert.</p> <p>Wir die Modellfluggruppe Blender e.V. befinden uns seit 1979 in der Gemarkung Martfeld (Gemeinde Hustedt), In unserem Verein wird in unterschiedlichen Modellflug Disziplinen und Altersgruppen der Modellsport betrieben, das trägt u.a. zur Einhaltung der aktuellen Drohnenverordnung bei. Zudem ist die verwendete Technik, zukunftsweisend (Elektrotechnik, E- Mobilität als Beispiele).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 10	<p>Um das Modellfluggelände herum sollte ein Radius von 500m aus der Ausweisung herausgenommen werden, um so den Modellflugsport nicht zu beeinträchtigen bzw. behindern. Der Radius sollte vom Mittelpunkt der Start- und Landebahn aus gemessen werden. Hierdurch würde sichergestellt werden, dass es im Rahmen einer Baugenehmigung einer WEA in diesem Bereich zu keiner Konfliktsituation kommen kann. Da Windvorranggebiete nur in konfliktfreien Bereichen ausgewiesen werden sollen, erscheint hier die Planung nicht sinnvoll zu sein.</p> <p>Um einen möglichen Konflikt im Rahmen einer Baugenehmigung zu vermeiden, sollte der Landkreis Diepholz diesem Einwand folgen.</p> <p>Einen Lageplan unseres Geländes mit eingezeichnetem 500 m Radius hatte ich Ihnen bereits 2008, während der Bauphase des Windparks östlich Hustedt mit 4 Windenergieanlagen, geschickt. Gerne lasse ich Ihnen diese noch mal zukommen.</p> <p>Für Rücksprachen stehe Ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein Abstandsradius von 500 m ein rechtlich fixierter genereller Schutzabstand zu Modellflugplätzen wäre. Auch in räumlicher Nähe zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen.</p> <p>Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Landkreis Diepholz hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken hinsichtlich des Modellflugplatzes geäußert.</p>
11	<p>Fachbereich 4 – Bauwesen</p> <p>Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>04.08.2020</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, den 15.07.2020, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Bruchhausen-Vilsen</p> <p>Anwesende: siehe Anwesenheitsliste</p> <p>Beginn: 19:05 Uhr Ende: 20:00 Uhr</p> <p><u>Herr Bormann</u> erläutert den Anwesenden die Zielsetzung und das Verfahren der 102. FNP- Änderung. Dabei geht er auf das als Grundlage für die FNP-Änderung notwendige Standort, die Darstellungen der 102. FNP-Änderung und das weitere Bauleitplanverfahren ein. Das Standortkonzept sowie die 102. FNP-Änderung mit Begründung sind auch für jeden auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzusehen.</p> <p>Die Gemeinden behalten sich vor, auf Grundlage der 102. FNP-Änderung Bebauungspläne aufzustellen.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Beteiligung der Öffentlichkeit	<p><u>Bürger 11</u> fragt nach dem zeitlichen Ablauf der 102. FNP-Änderung.</p> <p><u>Bürger 12</u> stellt in Frage, ob die avifaunistischen Untersuchungen objektiv sind, da in Uenzen Vergrämungsanlagen aufgebaut sind, um Krähen zu verscheuchen.</p> <p><u>Bürger 6</u> (s. vorherige Stellungnahme) ist Eigentümer einer Fläche im Änderungsbereich 3 (Brebber, Asendorf). Er gibt zur Kenntnis, dass mit 75 % der ca. 40 Eigentümer im Änderungsbereich 3 eine Einigkeit darüber herrscht, dass die Einnahmen für verschiedene Projekte gestreut werden sollen. So soll z.B. die Straßen- und Wegeunterhaltung unterstützt werden und soziale Projekte das Dorfleben bereichern. Die Einnahmen aus der Windkraft sind für die Kommunen wichtig.</p> <p>Ein <u>Bürger 13</u> regt an, beim Änderungsbereich 3 (Brebber) den angewandten 3 km-Abstand zu anderen Windparks im südlichen Teil etwas zu verringern, so dass noch zwei weitere WEA gebaut werden könnten.</p>	<p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann gibt zur Kenntnis, dass nach der schon durchgeführten erstmaligen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB und der heute stattfindenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB der Samtgemeinderat im Oktober die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen beraten wird und den Auslegungsbeschluss fassen wird. Die 102. FNP-Änderung kann dann im November/Dezember ausgelegt werden. Im Frühjahr 2021 werden wiederum die Abwägungen beraten und der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Nach Vorlage der 102. FNP-Änderung zur Genehmigung könnte sie im Sommer 2021 rechtskräftig werden.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass die Flächen östlich der Ortschaft Uenzen nicht im Geltungsbereich der 102. FNP-Änderung (Änderungsbereich 4) liegen, da sie im RROP des Landkreises Diepholz als KN-Gebiete (Gebiete, die die Wertigkeit von Naturschutzgebieten haben, aber nicht als solches ausgewiesen sind) dargestellt sind und die Samtgemeinde KN-Gebiete berücksichtigt hat.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann nimmt die Ausführungen, insbesondere von Seiten der Landwirtschaft, positiv zur Kenntnis. Er erklärt, dass die Gemeinden ein sogenanntes Akzeptanzgeld von 0,2 Ct/kWh erhalten sollen. Dies ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. Auch Bürgerwindparks, also Windparks mit finanziellen Beteiligungen der Bürger, erhöhen die Akzeptanz der WEA.</p> <p>Ergänzung der Abwägung: Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann verneint dies. Der 3 km-Abstand ist überall gleich anzuwenden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	<p>Der <u>Bürger 14</u> weist auf die Situation der Gaststätte „Holschenböhl“, nördlich des Änderungsbereichs 4 hin. Durch die Planung, so der Bürger, wird die Gaststätte „umzingelt“, da neben den vorhandenen WEA in Schwarme noch die neuen WEA im Süstedter Bruch kommen.</p> <p><u>Bürger 15</u> möchte wissen, warum der Windpark „Neue Weide“ in Martfeld und der Windpark Hoyerhagen als ein Windpark gesehen werden und der 3 km-Abstand nicht eingehalten werden muss.</p> <p><u>Bürger 16</u> fragt nach, welche Abstände zu Wald eingehalten werden müssen.</p> <p><u>Bürger 17</u> fragt nach, warum nur für Brutvögel avifaunistische Gutachten zur erstellen sind.</p> <p><u>Bürger 18</u> fragt, ob die Gemeinde zwingend B-Pläne aufstellen müssen.</p> <p><u>Bürger 6</u> (s. vorherige Stellungnahme) kommt noch einmal auf den Änderungsbereich 3 (Brebber) zurück. Der Bereich liegt im Flurbereinigungsgebiet. Seines Erachtens kann hier die Flächenzuteilung aufgrund der Darstellung des Sondergebiets für die WEA nicht erfolgen. Außerdem sollte mit dem Ausbau der Straßen und Wege gewartet werden bis bekannt ist, welche Straßen und Wege zum Aufbau der Windkraft benötigt werden.</p>	<p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann nimmt die Äußerungen zur Kenntnis. Die Situation bedarf der Abwägung, wieviel Flächen belegt werden dürfen, um keine bedrohende Wirkung entstehen zu lassen.</p> <p>Ergänzung der Abwägung: Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltenen Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Windparks, die weniger als 800 m auseinander stehen, werden nach einem Gerichtsurteil als ein Windpark gesehen.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass nur die Waldflächen als solche freizuhalten sind.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass nach Absprache mit dem Landkreis Diepholz als untere Naturschutzbehörde nur für Brutvögel avifaunistische Gutachten zur erstellen sind; für Rastvögel dagegen nicht.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Dies verneint Herr Bormann. Allerdings würde er den Gemeinden empfehlen, B-Pläne aufzustellen. So könnten die Bauflächen näher bestimmt werden.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass mit der ArL Gespräche diesbezüglich geführt werden müssen. Der Straßenausbau als Erschließung der WEA-Standorte liegt im Aufgabenbereich der Investoren.</p> <p>Ergänzung der Abwägung: Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.</p>